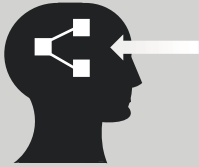


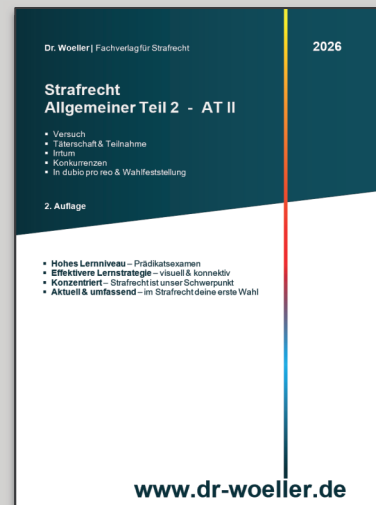
1. Lernphase:

Verstehen



**Skript - Strafrecht - Allgemeiner Teil 1
(AT I) Auflage 2026**

34.90 €
(Einzelpreis)



**Skript - Strafrecht - Allgemeiner Teil 2
(AT II) Auflage 2026**

34.90 €
(Einzelpreis)

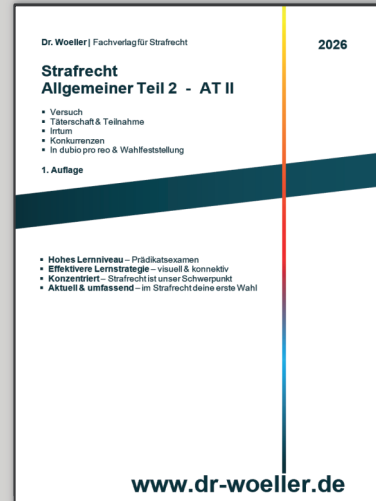
2. Lernphase:

Speichern



**MindBook - Strafrecht - Allgemeiner Teil 1
(AT I) Auflage 2026**

24.90 €
(Einzelpreis)

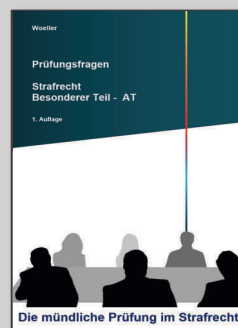
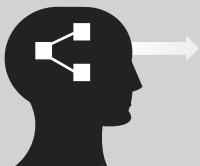


**MindBook - Strafrecht - Allgemeiner Teil 2
(AT II) Auflage 2026**

24.90 €
(Einzelpreis)

3. Lernphase:

Anwenden



**Prüfungsfragen - Die mündliche Prüfung im
Strafrecht - Allgemeiner Teil (AT)
Auflage 2026**

14.90 €
(Einzelpreis)

Im Paket günstiger:

Skript und MindBook AT I

49.90 €
(Paketpreis)



Im Paket günstiger:

Skript und MindBook AT II

49.90 €
(Paketpreis)



Unser Tipp:

Im Komplett-Paket günstiger:

Skript AT I & AT II und MindBook AT I & AT II und Prüfungsfragen AT

99.90 €
(Komplett-Paketpreis)



Inhalt

A. Überblick über das StGB	1
B. Grundlagen des Strafrechts	3
I. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts:.....	4
II. Grundbegriffe des Strafrechts:.....	5
III. Abgrenzung Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:	5
IV. Schutzfunktionen des Strafrechts:	7
V. Strafrechtliche Grundprinzipien:.....	9
1. Das Gesetzlichkeitsprinzip:	9
2. Das Schuldprinzip:.....	10
3. Die Rechtsfolgen im Strafrecht:.....	14
VI. Die Deliktsarten im Strafrecht:.....	15
VII. Der örtliche Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts:	18
VIII. Der strafrechtliche Handlungsbegriff:	20
1. Ausgangspunkt des Strafrechts ist menschliches Handeln	20
2. Mindestanforderungen an den strafrechtlichen Handlungsbegriff.....	21
C. Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt	22
I. Tatbestandsmäßigkeit	24
1. Der objektive Tatbestand	24
a. Täter / Tatobjekt.....	24
b. Tathandlung (und weitere Tatmodalitäten).....	24
c. Taterfolg.....	24
d. Kausalität	24
e. Objektive Zurechnung.....	26
2. Der subjektive Tatbestand.....	31
a. Der Vorsatz im StGB	32
b. Gegenstand des Vorsatzes	32
c. Der Kausalverlauf als Bezugspunkt des Vorsatzes - die subjektive Zurechnung ..	33
d. Unrechtsbewusstsein.....	33
e. Zeitpunkt des Vorsatzes	35
f. Zwischenfazit/Merke:	35
g. Der alternative und kumulative Vorsatz.....	36
h. Vorsatzformen.....	38
II. Rechtswidrigkeit	41
1. Grundprinzipien & Grundfragen der Rechtswidrigkeit:.....	43
2. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe und deren Rangfolge:.....	45
3. Die Grundstruktur der meisten Rechtfertigungsgründe:.....	45

4.	Die Notwehr gem. § 32:	46
a.	Die Notwehrlage:	48
b.	Die Notwehrhandlung:	52
c.	Notwehrkenntnis / -wille:	56
5.	Der rechtfertigende Notstand gem. § 34 sowie gem. § 228 BGB und § 904 BGB:	58
a.	Notstandslage:	60
b.	Notstandshandlung:	62
c.	Gefahrabwendungswille:	65
6.	Das Selbsthilferecht gem. §§ 229, 230 BGB:	67
7.	Das Festnahmerecht gem. § 127 StPO:	68
8.	Die rechtfertigende Pflichtenkollision:	70
9.	Die rechtfertigende Einwilligung & das tatbestandsausschließende Einverständnis:	73
10.	Die mutmaßliche Einwilligung:	76
11.	Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff:	78
12.	Geltung der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe neben allgemeinen öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnissen?	80
III.	Schuld	81
1.	Grundprinzipien der Schuld:	82
2.	Schuldfähigkeit:	82
3.	Zeitpunkt der Schuld(un)fähigkeit:	84
4.	Die actio libera in causa (a.l.i.c.)	85
a.	Die vorsätzliche a.l.i.c. (vgl. Beispiel Skript AT I Rn. 376)	85
b.	Die fahrlässige a.l.i.c. (vgl. Beispiel Skript AT I Rn. 385)	87
c.	Die dogmatische Begründung der a.l.i.c. (vgl. Beispiel Skript AT I Rn. 387)	89
d.	Fazit bzw. Anwendbarkeit der a.l.i.c. in der Fallbearbeitung	91
5.	Entschuldigungsgründe	92
a.	Der entschuldigende Notstand § 35 (Gedanke der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens)	92
b.	Der Notwehrexzess gem. § 33	97
6.	Der Verbotsirrtum gem. § 17	103
7.	Antragsdelikte und Offizialprinzip	104
D.	Die Fahrlässigkeitstat & kombinierte Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikte	105
I.	Die Fahrlässigkeitstat:	106
1.	Grundsätze	106
2.	Gegenstand der Sorgfalt	106
3.	Formen der Fahrlässigkeit	107
4.	Streitig: Sorgfaltsmaßstab	107
5.	Objektive Vorhersehbarkeit	111
6.	Die objektive Zurechnung	111
a.	Sonderfall: Sog. rechtmäßiges Alternativverhalten	112

b.	Sonderfall: Schutzzweckzusammenhang	117
c.	Sonderfall: Der Vertrauensgrundsatz i.R.d. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch eigenverantwortliches Handeln eines Dritten	117
II.	Kombinierte Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikte:	119
1.	Eigentliche und uneigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen	119
2.	Grundgedanken & Strukturverständnis der Erfolgsqualifikation:	121
3.	Der sog. tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang:.....	122
E.	Die Unterlassungstat.....	123
I.	Allgemeines zur Unterlassungstat:	124
II.	Zu den Einzelvoraussetzungen:	127
1.	Abgrenzung zwischen positivem Tun und Unterlassen	127
2.	Subjektive Möglichkeit zur Vornahme der objektiv gebotenen Handlung	128
3.	Garantenstellung (§ 13 Abs. 1)	131
4.	Modalitätenäquivalenz.....	140
5.	Zur Kausalität	141
6.	Sonderfall: Gremienentscheidung & Rückruf: Wichtige Prüfungsweichen	142

Effektive Lernstrategie:

Lerne von Anfang an systematisch mit unserer neuen visuell-konnektiven Lernmethode

Durch die **visuelle Darstellung** werden klausurrelevante Inhalte systematisch und einprägsam vermittelt.

Durch die **konnektive Gestaltung** wird ein Strukturverständnis für das gesamte Prüfungswissen geschaffen, das über das Einzelwissen hinausgeht.

Durch deine **mehrkanalige Wahrnehmung** (textlich, bildlich, audiovisuell) wird das Prüfungswissen effektiv wahrgenommen und nachhaltig gespeichert*.

Strafrecht ist das einfachste Rechtsgebiet, wenn du es richtig lernst!

„Unsere **Visuelle Lernstrategie** ist **einzigartig** und war auch in meinem Studium ein echter „Gamechanger“ (Platzziffer 2 in Tübingen und 15 Punkte im Strafrecht). Nutzt eure geistigen Potentiale & schöpft sie aus, durch Text, Übersichten & vor allem Farbschaubilder.

Dabei liegt unser Fokus nicht nur auf der visuellen Darstellung komplexer Strafrechtsinhalte, sondern unsere Produkte basieren auf folgenden Prinzipien:

- **Hohes Lernniveau** – Prädikatsexamen
- **Effektive Lernstrategie** – visuell & konnektiv
- **Konzentriert & im Detail** – Strafrecht ist unser Schwerpunkt
- **Aktuell & umfassend** – im Strafrecht deine erste Wahl

Überzeuge dich selbst & besuche uns gerne auf unserer Website!

Dr. Peter Woeller

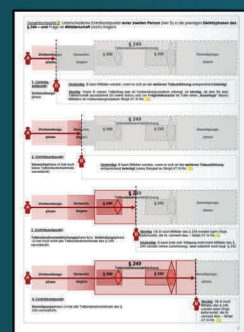
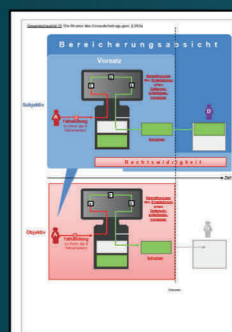
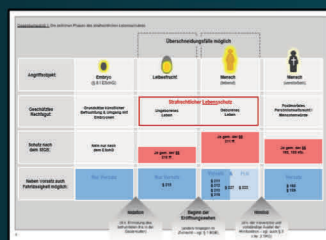
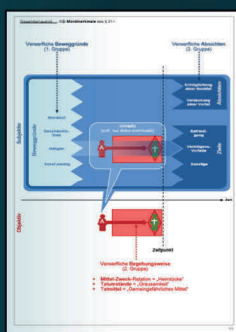
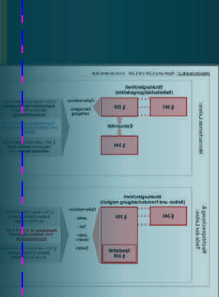
visuell

konnektiv

multisensorisch



www.dr-woeller.de



„Ich habe das Strafrecht nun endlich verstanden!“

Yasmin S., Jena

*Auch die in der Lernforschung bekannte „Dual Coding Theory“ wurzelt auf denselben Erkenntnissen; vgl. Oxford University Press, Paivio, „Mental representations: a dual coding approach“.

A. Überblick über das StGB

Das Strafgesetzbuch untergliedert sich in einen Allgemeinen Teil (AT) und einen Besonderen Teil (BT).

- Die Abschnitte des **AT** befassen sich
 - mit den generellen **Voraussetzungen** für strafbares Verhalten, z.B. die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, Rechtswidrigkeit, Schuld, Täterschaft, Teilnahme, Verjährung
 - sowie mit den **Rechtsfolgen** strafbaren Verhaltens, also v.a. Kriminalstrafen (§§ 38^{*} ff.) und sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff.).
- Der **BT** gliedert sich in unterschiedliche Abschnitte, welche einzelne **Straftatbestände** auflisten (Diebstahl, Raub, Betrug, Urkundenfälschung etc.).
Der AT ist quasi „vor die Klammer gezogen“ und behandelt die für diese Straftatbestände allgemeingültigen Inhalte.

Prüfungsrelevante Normen im Allgemeinen Teil des StGB:

Die für das Erste und Zweite Staatsexamen relevanten Normen sind grau hinterlegt sowie unterstrichen:

1. Abschnitt: Das Strafgesetz: - <u>Geltungsbereich (§§ 1-10)</u> - <u>Sprachgebrauch (§§ 11,12)</u>
2. Abschnitt: Die Tat: - <u>Grundlagen der Strafbarkeit (§§ 13 - 21)</u> - <u>Versuch (§§ 22 - 24)</u> - <u>Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 - 31)</u> - <u>Notwehr und Notstand (§§ 32 - 35)</u> - <u>Straflosigkeit parl. Äußerungen und Berichte (§§ 36, 37)</u>
3. Abschnitt: Rechtsfolgen der Tat: - <u>Strafen: Freiheits-, Geld-, Nebenstrafe etc. (§§ 38 - 45b)</u> - <u>Strafbemessung (§§ 46 - 51)</u> - <u>Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (§§ 52 - 55)</u> - <u>Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 - 58)</u> - <u>Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe (§§ 59 - 60)</u> - <u>Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 - 72)</u> - <u>Einziehung (§§ 73 - 76b)</u>
4. Abschnitt: <u>Strafantrag</u> , Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77-77e)
5. Abschnitt: <u>Verjährung</u> (§§ 78 - 79b)

Außer den §§ 52-55 ist dieser Abschnitt grds. nur für das Zweite Staatsexamen relevant

Im **Besonderen Teil** sind die ersten fünf Abschnitte nicht ausbildungsrelevant. Bezüglich der übrigen Abschnitte sind in der folgenden Darstellung die „grundsätzlich“ erst- und zweitexamensrelevanten Normen/Abschnitte grau hinterlegt sowie unterstrichen. Die nicht unterstrichenen, grau hinterlegten Normen/Abschnitte sind je nach Bundesland Prüfungsgegenstand oder nicht. Die folgende Darstellung kann selbstverständlich **nicht alle** Prüfungsordnungen abdecken, sondern versteht sich als **allgemeine Orientierung**.

* Alle Paragraphen ohne weitere Bezeichnung sind solche des Strafgesetzbuchs (StGB).

Prüfungsrelevante Normen im Besonderen Teil des StGB:

1. Abschnitt bis 5. Abschnitt (grds. nicht ausbildungsrelevant)
6. Abschnitt: Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 - 122) Relevante Normen: §§ 113, 114, 120, 121
7. Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d) Relevante Normen: §§ 123, 124, 125, 129, 129a, 130, 132, 132a, 133, 136, 138, 139, 142, 145d
8. Abschnitt: Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146 - 152b)
9. Abschnitt: Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153 - 162)
10. Abschnitt: Falsche Verdächtigung (§§ 164, 165)
11. und 12. Abschnitt: (grds. nicht ausbildungsrelevant - evtl. § 168)
13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184j)
14. Abschnitt: Beleidigung (§§ 185 - 200)
15. Abschnitt: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 - 206)
16. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben (§§ 211 - 222)
17. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231)
18. Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a) Relevante Normen: §§ 235, 238, 239, 239a, 239b, 240, 241
19. Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 - 248c)
20. Abschnitt: Raub und Erpressung (§§ 249 - 256)
21. Abschnitt: Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 - 262)
22. Abschnitt: Betrug und Untreue (§§ 263 - 266b) Relevante Normen: §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b
23. Abschnitt: Urkundenfälschung (§§ 267 - 282) Relevante Normen: §§ 267 - 271, 274, 281
24. Abschnitt: (grds. nicht ausbildungsrelevant)
25. Abschnitt: Strafbarer Eigennutz (§§ 284 - 297) Evtl. relevante Normen: §§ 288, 289, 291, 292 f.
26. Abschnitt: (grds. nicht ausbildungsrelevant - evtl. § 299)
27. Abschnitt: Sachbeschädigung (§§ 303 - 305a)
28. Abschnitt Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 - 323c): Relevante Normen: §§ 306 - 306f, 315b, 315c, 315d, 316, 316a, 323a, 323c
29. Abschnitt: Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 - 330d)
30. Abschnitt: Straftaten im Amt (§ 331 - 358) Relevante Normen: §§ 331 - 335, 339, 340, 343 und 348

B. Grundlagen des Strafrechts

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine **Tat** kann **nur** bestraft werden, wenn die **Strafbarkeit gesetzlich bestimmt** war, **bevor** die Tat begangen wurde.

§ 2 Zeitliche Geltung

- (1) Die **Strafe und ihre Nebenfolgen** bestimmen sich nach dem **Gesetz**, das **zur Zeit der Tat gilt**.
- (2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei **Beendigung** der Tat gilt.
- (3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das **mildeste** Gesetz anzuwenden.
- (4) Ein Gesetz, das nur für eine **bestimmte Zeit** gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (5) Für Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Über **Maßregeln der Besserung und Sicherung** ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das **zur Zeit der Entscheidung** gilt.

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

- (1) Die **Schuld des Täters ist Grundlage** für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das **künftige Leben des Täters** in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende,
die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
das Maß der Pflichtwidrigkeit,
die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- (3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Art. 103 GG

- (1) Vor Gericht hat **jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör**.
- (2) Eine **Tat** kann **nur** bestraft werden, wenn die **Strafbarkeit gesetzlich bestimmt** war, **bevor** die Tat begangen wurde.
- (3) **Niemand darf** wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze **mehrmals bestraft** werden.

Art. 104 GG

- (1) Die Freiheit der Person kann **nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes** und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

I. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts:

1. Begriff (Was ist Strafrecht?)

Strafrecht ist der Teil der Rechtsordnung, der die **Voraussetzungen** der Strafbarkeit und die jeweils daraus resultierenden **Rechtsfolgen** (Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung) festlegt. Strafrecht ist Teil des Öffentlichen Rechts, d.h. im Gegensatz zum Zivilrecht geht es auch hier um das Verhältnis zwischen Staat und Bürger.

2. Struktur

Differenzierung: Unrecht & persönliche Vorwerfbarkeit

- **Tatbestandsmäßigkeit:** Straftatbestände umschreiben das „**vertypete Unrecht**“ menschlichen Verhaltens (Bsp.: A tötet B gem. § 212).
- **Rechtswidrigkeit:** Die Erfüllung des Tatbestands **indiziert** zwar die Rechtswidrigkeit der Tat, das endgültige Unrechtsurteil kann jedoch durch einen Rechtfertigungsgrund ausgeschlossen sein (Bsp.: A tötete B in Notwehr gem. § 32).
- **Schuld:** Das **persönliche** Unwerturteil über den Täter wird auf der Schuldebene bewertet (Bsp.: A tötete B, um das Leben seines Sohnes S gem. § 35 zu retten).

3. Fragmentarischer Strafrechtsschutz & Verhältnismäßigkeit

- Das Strafrecht ist bildlich gesprochen das „**schärfste Schwert**“ des Staates. Durch die strafrechtlichen Konsequenzen wird der Bürger in erheblicher Form in seinen Grundrechten (Freiheit, Eigentum etc.) beeinträchtigt.
- Der Gesetzgeber hat einen weiten rechtspolitischen **Gestaltungsspielraum**, um zu definieren, welches Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden soll und welches nicht.
- Dieser Gestaltungsspielraum ist wiederum durch das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** und seinen drei Stufen eingeschränkt:

1. Geeignetheit: Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck muss durch den Eingriff **zumindest gefördert** werden können.

2. Erforderlichkeit: Es dürfen keine anderen **milderen** und **gleich effektiven** Mittel zur Verfügung stehen, um dasselbe Ergebnis zu erzielen.

Auch: Subsidiaritätsprinzip; Strafrecht als „ultima ratio“

3. Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit

i.e.S.: Der Eingriff darf zum angestrebten Zweck **nicht außer Verhältnis** stehen.

Auch: Geringfügigkeitsprinzip

Verhältnismäßigkeitsprinzip

- Aufgrund dieser Limitierung ist der Strafrechtsschutz **fragmentarisch** ausgestaltet, da eben nicht jedes unrechte Handeln **strafbares Unrecht** darstellt. Erst wenn eine **gewisse Schwelle** überschritten ist, kommt das Strafrecht zur Anwendung.

II. Grundbegriffe des Strafrechts:

1. Handlungsobjekt & Rechtsgut

Das Rechtsgut ist **ideell & abstrakt** (bspw. Eigentum), das Handlungsobjekt (bspw. die fremde Sache) **funktional & konkret**. Das Rechtsgut wird durch das Handlungsobjekt quasi repräsentiert.

2. Individualrechtsgut & Universalrechtsgut

- **Individualrechtsgüter** sind Rechtsgüter des Einzelnen, z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Vermögen etc.
- **Universalrechtsgüter** sind Güter der Allgemeinheit, z.B. die funktionierende Rechtspflege, die freiheitlich demokratische Grundordnung, der Bestand des Staates, das Vertrauen in die Integrität der Staatsbediensteten, die Straßenverkehrssicherheit etc.

3. Rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) & schuldhafte Tat

- Spricht das StGB von **rechtswidrigen Taten**, so sind nur tatbestandsmäßige und rechtswidrige, nicht jedoch auch schuldhafte Taten gemeint (siehe z.B. die §§ 26, 27, 35 Abs. 1). Zudem setzt der Begriff „rechtswidrige Tat“ voraus, dass der Tatbestand eines **Strafgesetzes** verwirklicht wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 5). Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ist folglich nicht ausreichend.
- Setzt das Strafgesetz auch eine **schuldhafte** Tat voraus, so verwendet es den Begriff **Straftat** (siehe z.B. die §§ 44, 66, 211).

III. Abgrenzung Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:

Strafrecht ist vom **Ordnungswidrigkeitenrecht** zu unterscheiden:

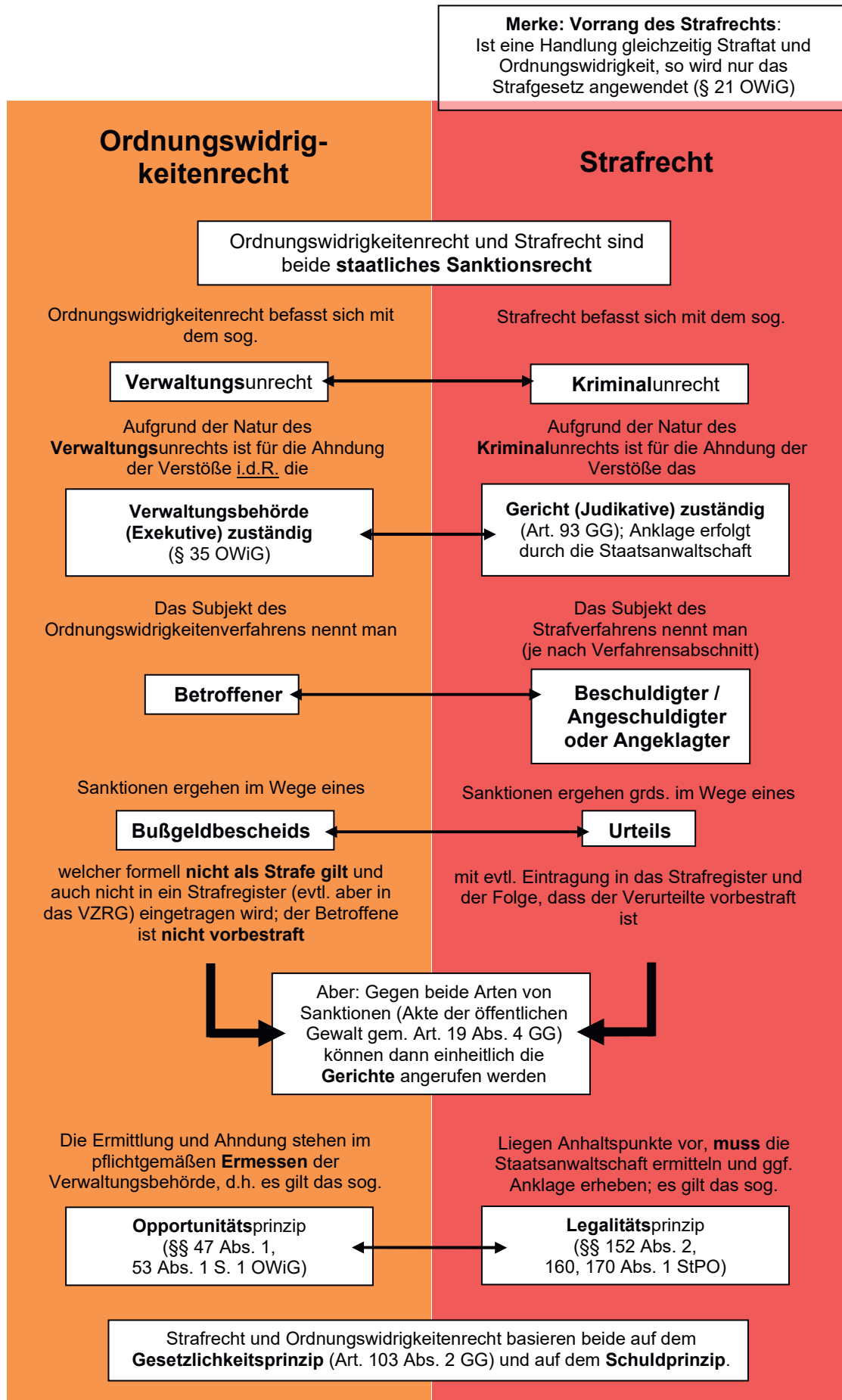
- Ordnungswidrigkeiten sind im **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** geregelt. Viele weitere Ordnungswidrigkeiten finden sich zudem quer „verstreut“ in zahlreichen Rechtsgebieten (z.B. in § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO).
- Das Ordnungswidrigkeitenrecht beinhaltet **keine** Strafnormen, da die dortigen Regelungen keine Strafe vorsehen. So spricht man im Strafrecht (vgl. § 40 StGB) von **Geldstrafe**, im Ordnungswidrigkeitenrecht (vgl. § 1 OWiG) hingegen von **Geldbuße**.
- Die Geldbuße sanktioniert lediglich Normübertretungen, denen **kein krimineller** Unrechtsgehalt innewohnt (Ruhestörung, Verkehrsverstöße etc.). Sie ist nicht mit demselben ehrenrührigen sozioethischen Unwerturteil verbunden wie die Geld- oder Freiheitsstrafe des StGB.

Merke: Das Strafrecht pönalisiert das **Kriminalunrecht**, das Ordnungswidrigkeitenrecht das sog. **Verwaltungsunrecht**. Die strafrechtliche Geld- bzw. Freiheitsstrafe ist eine Sanktion für Verbrechen oder Vergehen.

Erläuterungen zum folgenden Gesamtschaubild: Das Schaubild unterteilt sich in zwei „Spuren“ - Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Gemeinsamkeiten zwischen beiden Rechtsgebieten werden in einem einheitlichen Kästchen mittig dargestellt, die Unterschiede jeweils in sich gegenüber stehenden Kästchen (siehe auch horizontale Pfeile).

Dogmatisch wird noch diskutiert, ob der Unterschied zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht **qualitativer** oder **quantitativer** Natur ist. Die dargestellten Differenzen sprechen für einen qualitativen, die Gemeinsamkeiten für einen quantitativen Unterschied. Die wohl h.M. vertritt den **vermittelnden Ansatz** und entspricht der Darstellung des Gesamtschaubilds 1 im Sinne einer sog. **gemischt qualitativ-quantitativen Betrachtungsweise**. Dieser Theorienstreit ist nicht klausurrelevant; für die mündliche Prüfung reichen die Inhalte des Schaubilds vollauf.

Gesamtschaubild 1: Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:



IV. Schutzfunktionen des Strafrechts:

In mündlichen Prüfungen beliebt ist die Frage nach dem **Zweck der Strafe** - d.h. **warum** der Täter für ein Verhalten bestraft werden soll.

Dabei ist zwischen **zwei Strömungen** zu unterscheiden:

Absolute Theorien:

Das Strafrecht ist losgelöst (absolut) von gesellschaftlichen und individuellen Zweckerwägungen - Strafe ist eine rein **repressive** Sanktion.



Strafe ist auf die **Wiedergutmachung** von sozioethisch missbilligtem Verhalten in der **Vergangenheit** gerichtet.

Anknüpfungspunkt ist die konkrete Tat in der **Vergangenheit** & die **Täterschuld**.

(Hierzu gehören auch die sog. **Vergeltungstheorie** und die sog. **Sühnetheorie** - i.E. dazu siehe Skript AT I Rn. 21.)

Relative Theorien:

Das Strafrecht wirkt **präventiv**.



Der Strafzweck ist folglich nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Vermeidung **zukünftigen** strafbaren Verhaltens gerichtet.

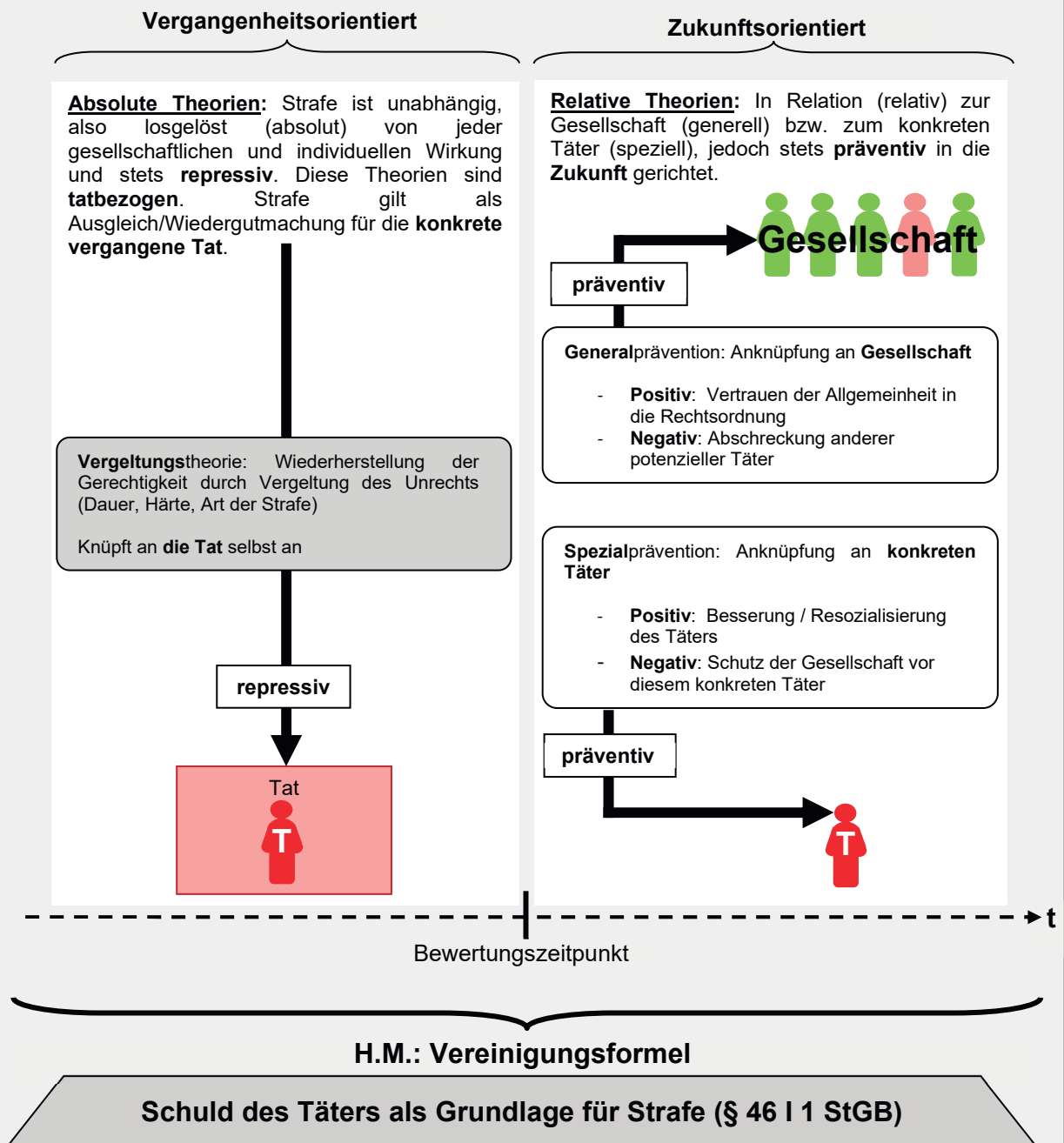
Innerhalb der Theorie wird weiter zwischen positiver und negativer **Generalprävention** sowie positiver und negativer **Spezialprävention** unterschieden.

- **Generalprävention** bezieht sich auf die Allgemeinheit/Gesellschaft bzw. andere potenzielle Straftäter,
- während die sog. **Spezialprävention** an die konkrete Situation des Täters selbst anknüpft.

Merke:

- Eine Unterscheidung zwischen diesen Theorien muss i.R.d. Klausurbearbeitung grundsätzlich niemals vorgenommen werden. Insbesondere deshalb, da sich das StGB (und die h.M.) auf keine der Theorien festgelegt hat, sondern beide grundsätzlichen Ansätze in die Strafbemessung mit einfließen lässt - sog. **Vereinigungsformel**.
- Nach Auffassung des Gesetzgebers ist zudem die „**Schuld des Täters**“ die Grundlage für die Strafzumessung (vgl. § 46). Das heißt, **alle** theoretischen Ansätze dürfen nur auf Basis **schuldangemessener** Strafe angewendet werden. Die Täterschuld ist quasi das „Fundament“ der jeweiligen Strafe.

Gesamtschaubild 2: Straftheorien - Der Grund (das „Warum“) der Strafe



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Der Bewertungszeitpunkt (siehe mittiger Strich auf der Zeitachse - gestrichelte horizontale Linie unten) befindet sich hier in der Mitte zwischen der Sphäre der Vergangenheit und der Zukunft. Die Tat (rotes Kästchen) des Täters (rote Figur „T“) ist schon erfolgt. Der Zweck der Strafe für diese konkrete Tat wird im Sinne der „Vereinigungsformel“ sowohl vergangenheitsorientiert (absolute Theorien) als auch zukunftsorientiert (relative Theorien) bestimmt.

Dabei gibt es für die jeweiligen theoretischen Ansätze auch unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Für die absoluten Theorien (u.a. die Vergeltungstheorie) die (vergangene) Tat selbst.

Für den Gedanken der Generalprävention „die Gesellschaft“ (grüne Figuren bzw. sogar potenzielle andere Straftäter - siehe hellrote Figur) und für den Gedanken der Spezialprävention der „Täter in der Zukunft“ (rote Figur „T“) - aber beides eben zukunftsgerichtet.

Beide relativen Theorien knüpfen sowohl an positive als auch an negative Prävention an.

Nach allgemeiner Meinung ist jedoch die „Schuld des Täters“ (graues Trapez ganz unten) das Grundfundament für jede Strafe.

Klausurrelevant: Differenzierung zwischen Verbrechen und Vergehen gem. § 12

- **Verbrechen**: Wenn die Strafdrohung der jeweiligen rechtswidrigen Tat **mindestens** eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr oder darüber** vorsieht (§ 12 Abs. 1).
- **Vergehen**: Taten, die im **Mindestmaß** mit einer **geringeren** Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2).

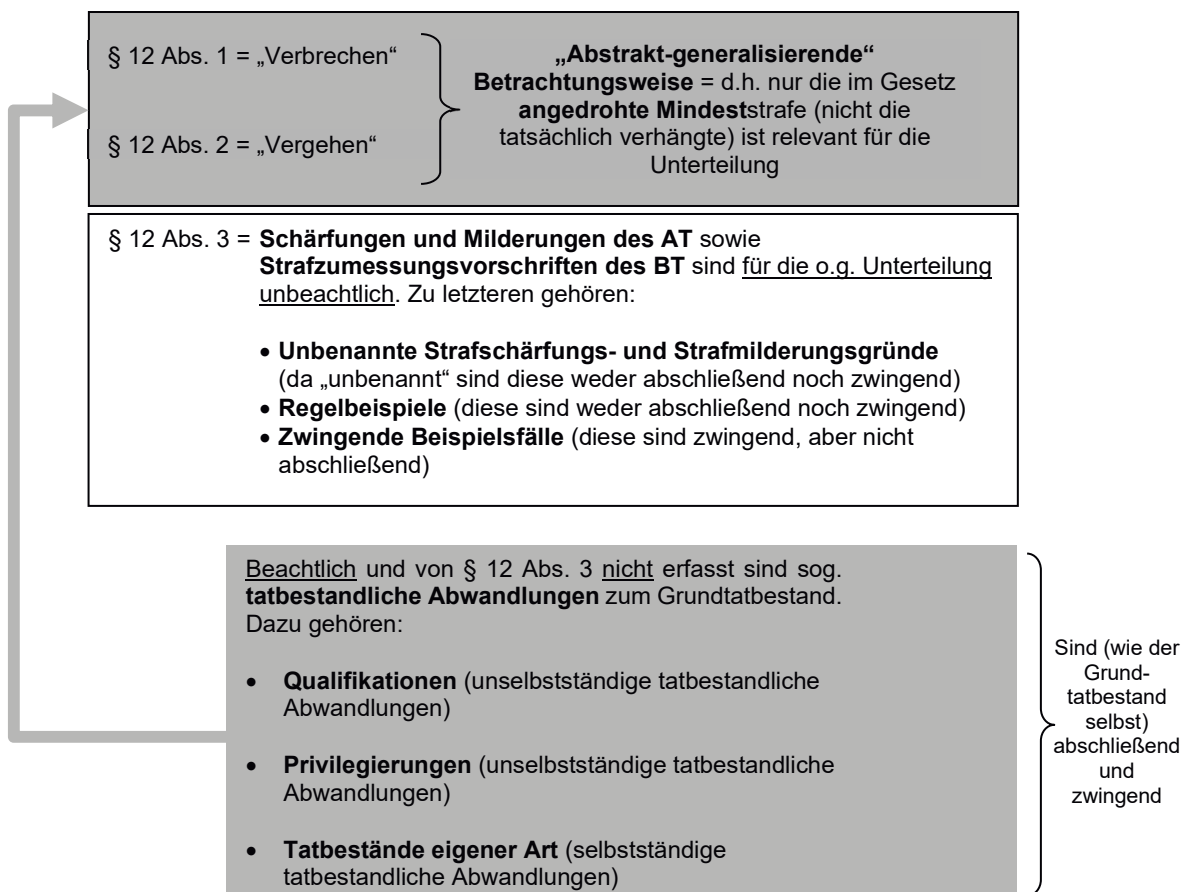
Maßgeblich für diese Differenzierung ist allein die **abstrakt-generalisierende** Betrachtungsweise, also welche Mindeststrafe der Regelstrafrahmen des jeweiligen Tatbestands vorsieht. Die tatsächlich verhängte Strafe (konkret-individualisierte Betrachtungsweise) ist nicht relevant: Beispiel: So bleibt die Tat eines Diebstahls mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1) auch dann ein Vergehen, wenn der Täter im Einzelfall zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt wurde, denn die gesetzlich angedrohte abstrakte Mindeststrafe beträgt sechs Monate.

- **Schärfungen oder Milderungen**, die nach den Vorschriften des AT oder für **besonders schwere oder minder schwere Fälle** vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung **außer Betracht** (§ 12 Abs. 3).

Merke: § 12 Abs. 3 gilt (neben den o.g. Schärfungen und Milderungen des AT) nur für **Strafzumessungsvorschriften** und gerade **nicht** für **tatbestandliche Abwandlungen** (Qualifikationen, Privilegierungen, Tatbestände eigener Art).

Strafzumessungsvorschriften sind also i.S.d. § 12 Abs. 3 für die Deliktseinteilung „unbeachtlich“. „Beachtlich“ (also nicht „außer Betracht“ für die Einteilung) bleiben Schärfungen und Milderungen, die eigenständige Tatbestände darstellen - d.h. tatbestandliche Abwandlungen. Diese bestimmen sich somit wieder nach § 12 Abs. 1 oder 2, denn auch auf sie verweisen diese beiden Absätze mit der Formulierung „rechtswidrige Taten“.

Gesamtschaubild 9: Verbrechen & Vergehen



Erläuterungen zum Schaubild: Die Unterteilung zwischen Verbrechen (§ 12 Abs. 1) und Vergehen (§ 12 Abs. 2) bestimmt sich nach der abstrakt-generalisierenden Betrachtungsweise - graue Schattierung. Die „Unbeachtlichkeitsregelung“ des § 12 Abs. 3 bezieht sich nur auf Strafzumessungsvorschriften, so dass diese für die Einteilung in Verbrechen oder Vergehen nicht relevant sind - weiße Schattierung. Auf sog. tatbestandliche Abwandlungen bezieht sich § 12 Abs. 3 nicht. Letztere sind für die Deliktseinteilung also beachtlich und wären wiederum i.S.d. § 12 Abs. 1 oder 2 einzuordnen - graue Schattierung mit Pfeil „nach oben“.

VII. Der örtliche Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts:

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts muss noch **vor** dem Einstieg in die Tatbestandsprüfung untersucht werden - sollte der Fall hierzu Anlass bieten (!).

Für **Inlandstaaten** gilt gem. § 3 und 9 folgende Prüfungsstruktur. Es ist zu unterscheiden zwischen Handlungs- und Erfolgsort sowie zwischen den benannten Deliktsarten:

Gesamtschaubild 10: Inlandstaaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die **im Inland begangen** werden.

(Territorialitätsprinzip - § 3)

„Eine Tat ist an jedem Ort **begangen**...“

(Ubiquitätsprinzip - § 9)

I. Im Falle des **Täters**

1. Handlungsort:

a. Beim **Begehungsdelikt**:

„... an dem der Täter **gehandelt** hat“
(Alt. 1)

„oder“

b. Beim **Unterlassungsdelikt**:

„im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen**“ (Alt. 2)

(hier noch Differenzierung zwischen **Aufenthaltsort** und **Vornahmeort**)

„oder“

2. Erfolgsort:

a. Bei der **Vollendungstat**:

„an dem der zum Tatbestand
gehörende **Erfolg eingetreten** ist“
(Alt. 3)

(Problem: Evtl. unterschiedliche Erg.
bzgl. der unterschiedl. Deliktsarten)

„oder“

b. Bei der **Versuchstat**:

„nach der **Vorstellung** des Täters
eintreten sollte.“
(Alt. 4)

II. Im Falle des **Teilnehmers**

„Die **Teilnahme** ist sowohl an dem Ort **begangen**,
an dem die (Haupt-)Tat **begangen** ist,

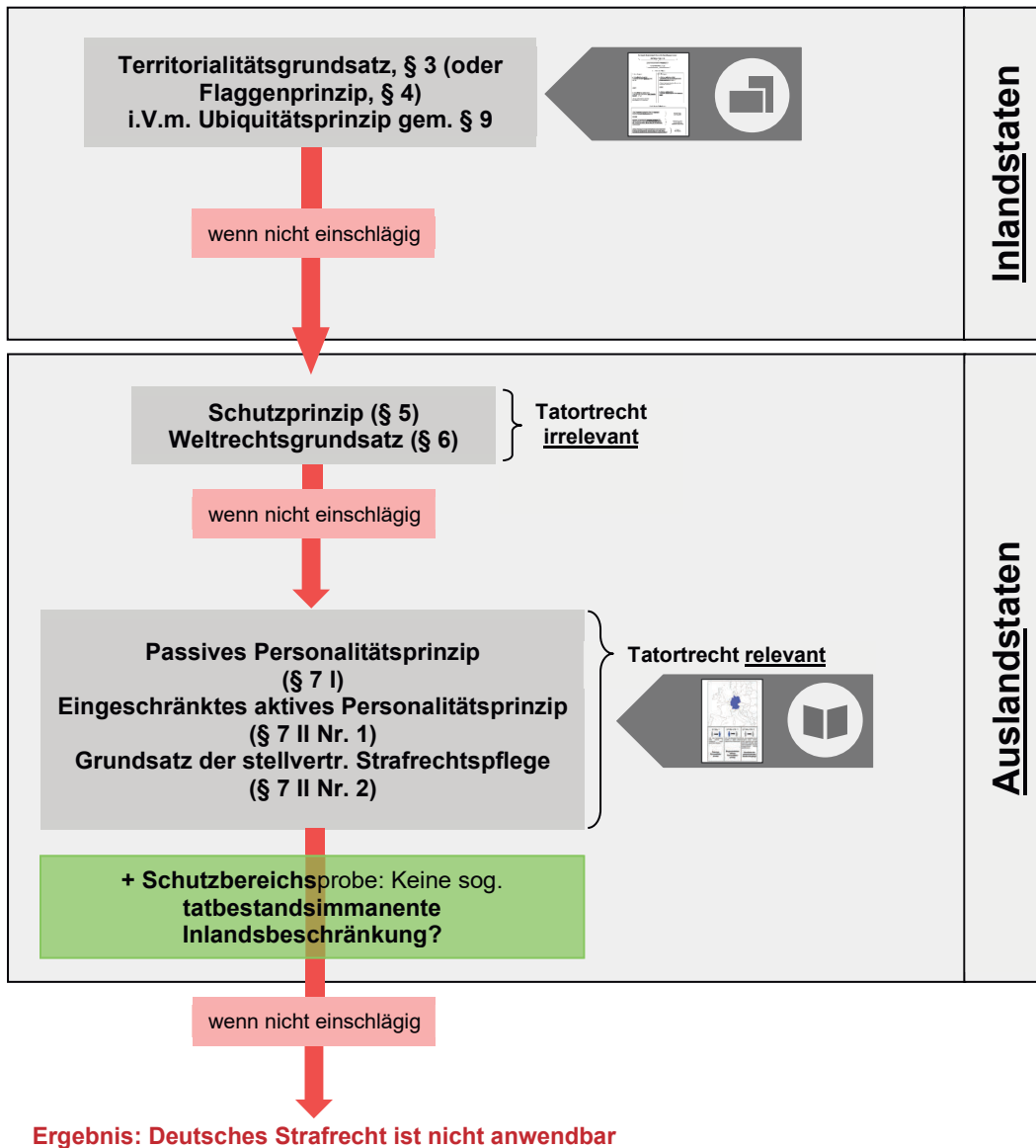
als auch

an jenem Ort, an dem der **Teilnehmer gehandelt** hat
oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen**
oder an dem **nach seiner Vorstellung die Tat begangen**
werden sollte.

Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt,
so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, **auch wenn**
die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.“

Ferner ist bzgl. **Auslandstaaten** zwischen solchen ohne Berücksichtigung des Tatortrechts und solchen mit Berücksichtigung des Tatortrechts zu unterscheiden.

Gesamtschaubild 11: Prüfungsreihenfolge und Systematik der §§ 3 ff.



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die Prüfungsabfolge der §§ 3-7 und 9 ist bereits gesetzlich vorgegeben und gilt auch für die Klausur (hier von oben nach unten).

Vorab muss untersucht werden, ob denn überhaupt eine **Inlandstat** vorliegt. D.h. zuerst wäre § 3 - Territorialitätsgrundsatz - (bzw. § 4 - Flaggenprinzip) i.V.m. § 9 (Ubiquitätsgrundsatz) zu prüfen. Zum Ubiquitätsprinzip gem. § 9 ist gedanklich Gesamtschaubild 10 beizuziehen. Da es für § 9 bereits ausreicht, wenn nur **einer** von ggf. **mehreren** Tatorten im Inland liegt, kann die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf dieser Grundlage häufig bejaht werden.

Ist dies nicht der Fall, sind die §§ 5 (Schutzprinzip), 6 (Weltrechtsgrundsatz) zu prüfen. Diese Regelungen gelten **ohne** Berücksichtigung des Tatortrechts.

Der im Anschluss zu prüfende § 7 verlangt hingegen eine **Berücksichtigung des Tatortrechts**. Zu § 7 siehe zudem Schaubild 17 im Skript AT I. Sollte eine der Normen einschlägig sein, ist deutsches Strafrecht anwendbar, es sei denn es ist eine sog. **tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung** gegeben (vgl. Skript AT I ab Rn. 95).

Ist keine der Normen einschlägig, muss am Ende die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts abgelehnt werden.

I. Tatbestandsmäßigkeit:

1. Objektiver Tatbestand:

- a. Täter / Tatobjekt
- b. Tathandlung
- c. Eintritt des Taterfolgs
- d. Kausalität
- e. Objektive Zurechnung

Hat der Täter nicht aktiv gehandelt, ist eine **Unterlassungstat** zu prüfen

Ist der obj. TB nicht erfüllt, handelte der Täter jedoch vorsätzlich, kommt eine **Versuchstat** in Betracht (vgl. § 23 I)

2. Subjektiver Tatbestand:

- a. Vorsatz bzgl. der Umstände aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b. Evtl. weitere subjektive deliktsspezifische Tatbestandsmerkmale

Ist vorsätzliches Handeln, trotz Erfüllung des objektiven Tatbestands, nicht gegeben, kommt eine **Fahrlässigkeitstat** in Betracht (vgl. § 15)

[3. Evtl. Objektive Strafbarkeitsbedingung]

II. Rechtswidrigkeit:

(Fehlen von Rechtfertigungsgründen)

III. Schuld:

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Unrechtsbewusstsein (vgl. § 17)
- 3. Fehlen von Entschuldigungsgründen
- 4. Vorsatzschuld (nur bei ETBI relevant)
- 5. Evtl. spezielle Schuldmerkmale

IV. Strafbedürfnis:

- 1. Fehlen von Strafausschließungsgründen
- 2. Fehlen von Strafaufhebungsgründen
- 3. Strafantrag, §§ 77 ff.
- 4. Verjährung, §§ 78 ff.

Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die drei grau hinterlegten Ebenen links stehen für die **Hauptbereiche** des **dreistufigen** Deliktsaufbaus.

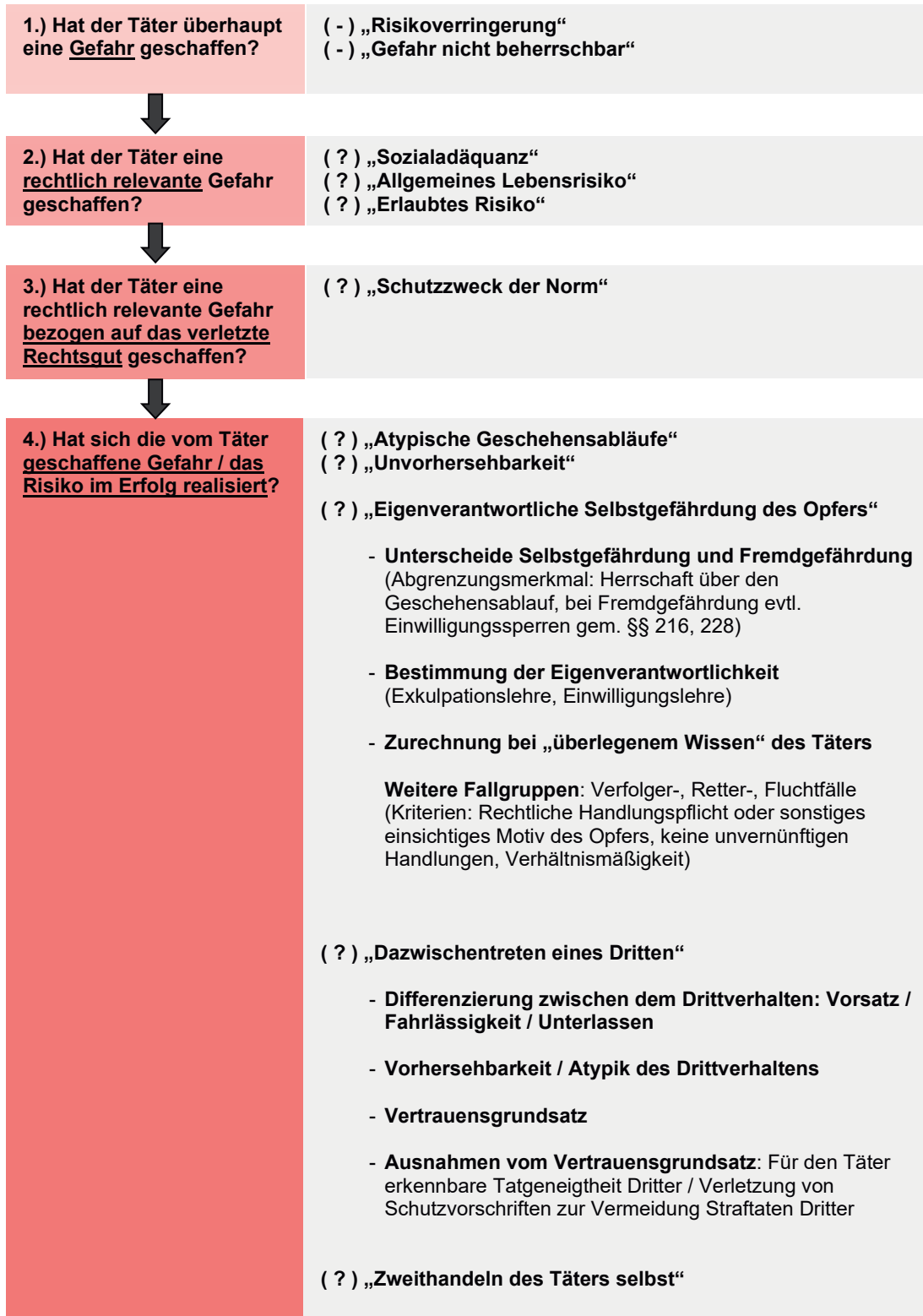
Die unterstrichenen Prüfungsschritte bedürfen in der Klausur grds. einer Unterteilung. Die übrigen Punkte sind je nach Fallrelevanz zu untergliedern.

Wichtig: Handeln Sie Unproblematisches nicht zu ausführlich ab und „kleben“ Sie nicht zu sehr an einem Aufbau. Das Schaubild dient lediglich als Gedächtnisstütze. „ETBI“ steht für Erlaubnistatbestandsirrtum - hierzu ausführlich Skript AT II.

Sog. **Objektive Strafbarkeitsbedingungen** stehen **außerhalb** des Unrechtstatbestands i.S.e. „Tatbestandsannexes“. Der Gesetzgeber sieht in einzelnen (wenigen) Delikten das Bedürfnis einer weiteren Bedingung für eine Strafbarkeit, ohne diese jedoch dem arteigenen Unwert des jeweiligen Tatbestands zuzuordnen (z.B. in § 186 die Nichterweislichkeit der Tatsache). Auf sie muss sich der Vorsatz des Täters nicht beziehen, es kommt somit allein auf deren objektives Vorliegen an. Auch ein Irrtum diesbzgl. ist irrelevant. Die objektiven Strafbarkeitsbedingungen ließen sich auch unter der Überschrift „Strafbedürfnis“ einordnen.

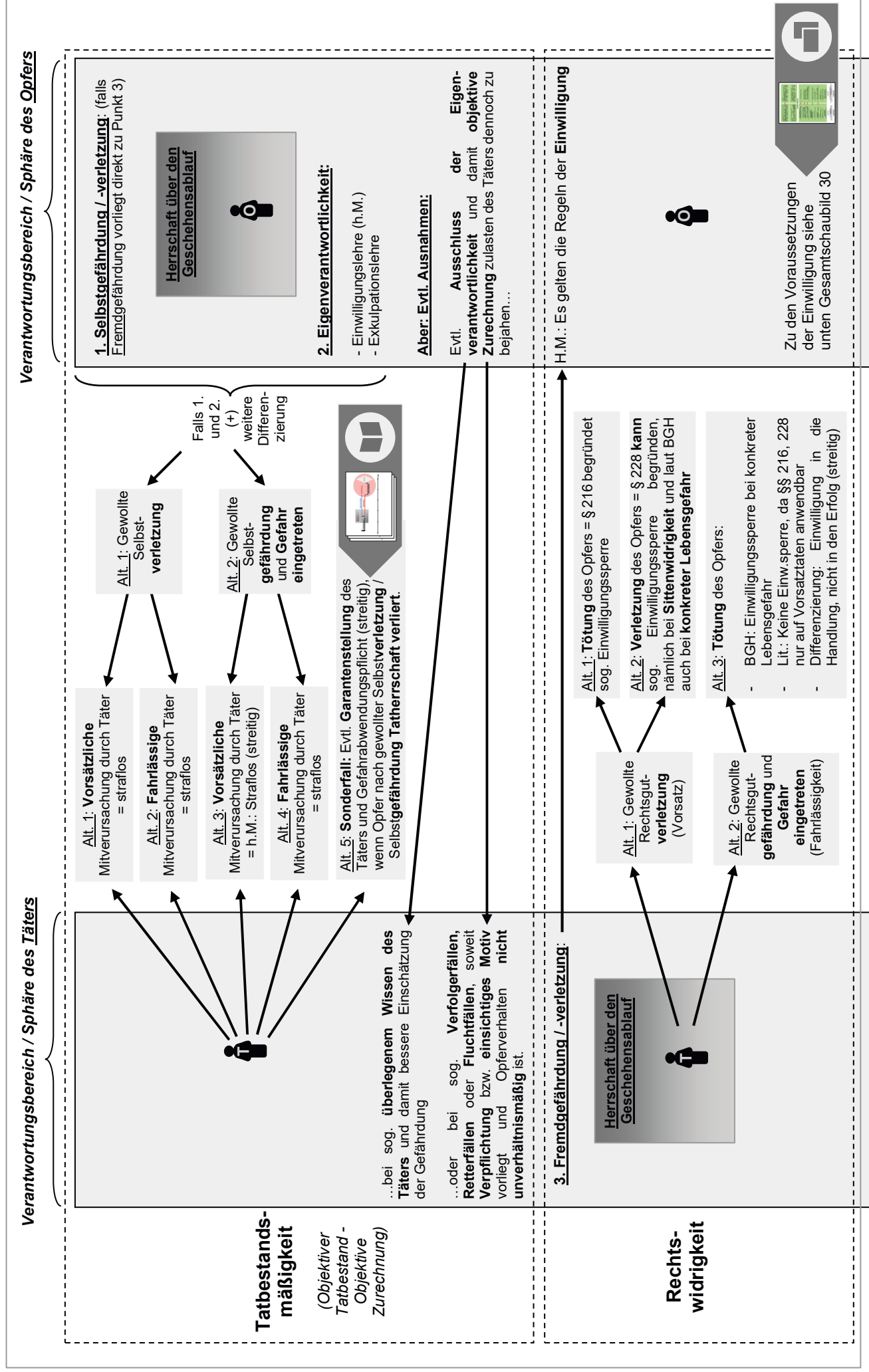
Gesamtschaubild 15: Objektive Zurechnung

Der besseren Einordnung dieser Fallgruppen⁹ dient folgende **vierstufige „Filterfunktion“**:



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die mit dem Symbol (?) dargestellten Unterrubriken stellen Grenzfälle dar, die häufig einer **Diskussion** und **Abgrenzung** bedürfen. Die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten **Abgrenzungskriterien** sind an entsprechender Stelle beigelegt.

⁹ Vgl. zum jeweiligen Schlagwort (rechts) die jeweiligen **Beispiele** im Skript AT I ab Rn. 131.



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung im Skript AT I ab Rn. 139.

Horizontal wird hier zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit unterschieden (auf die Darstellung der Schuld ebene wurde verzichtet). Während die **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** (oder -verletzung) i.R.d. Tatbestands, genauer: der objektiven Zurechnung, diskutiert wird, wird die **einverständliche Fremdgefährdung** nach h.M. i.R.d. Rechtswidrigkeit behandelt.

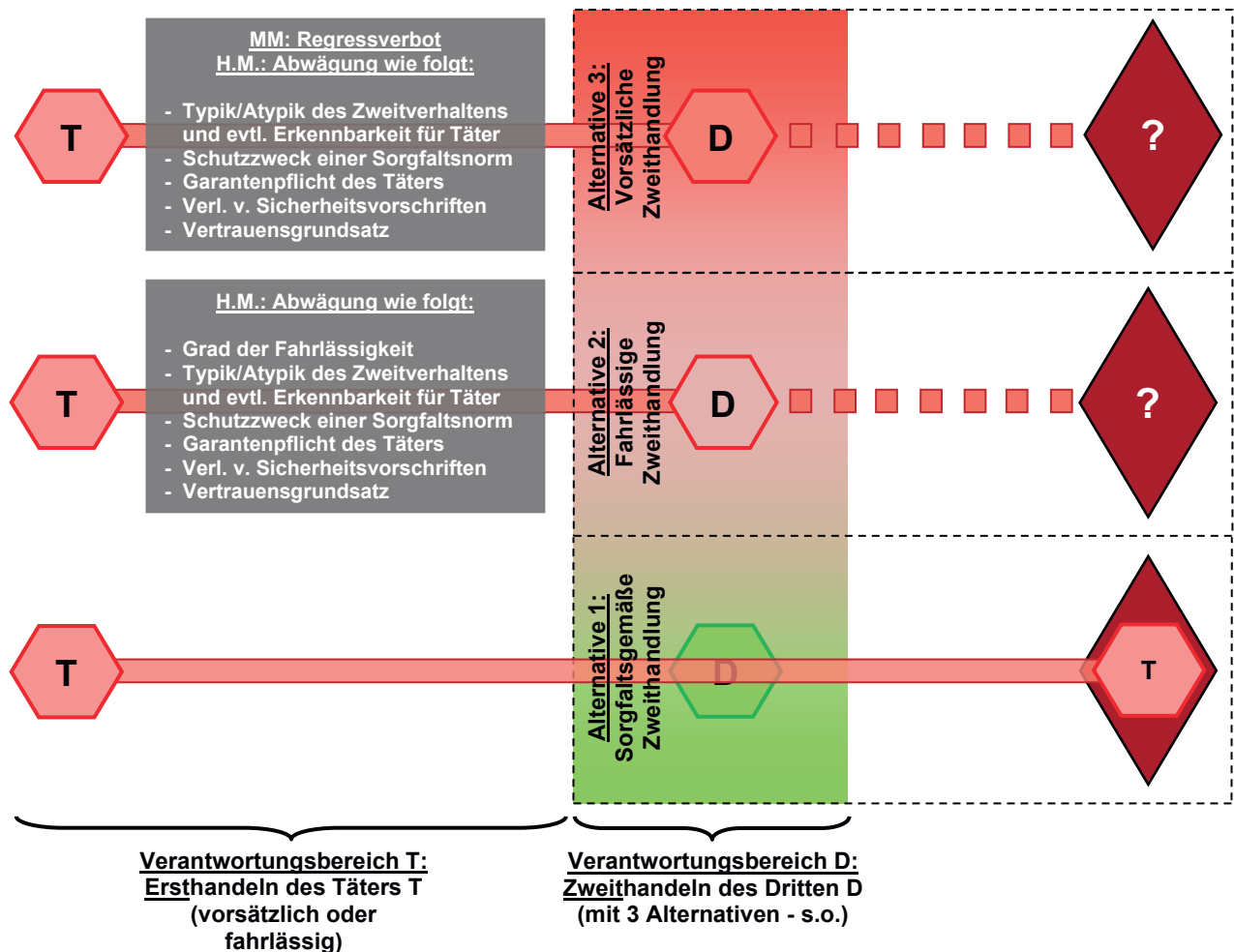
In vertikaler Hinsicht wird zwischen den **Sphären** des Täters und des Opfers unterschieden. Gedanklich sind die einzelnen Punkte 1 bis 3 zu durchlaufen. Je nach Ergebnis können sich weitere Prüfungsweichen anschließen. Wird z.B. eine Selbstgefährdung/-verletzung (Punkt 1) bejaht, die auch eigenverantwortlich (Punkt 2) war (siehe auch die Ausnahmen hierzu), so muss man weiter unterscheiden, welche der 2 genannten Alternativen (Verletzung oder Gefährdung) vorliegt, was dann wiederum anhand der unterschiedlichen Mitverursachungsbeiträge des Täters beurteilt werden muss.

I.R.d. **Selbstverletzung** / -gefährdung gehen die „Alternativen“ (Pfeile) zunächst vom Opfer aus, da dieses auch denknötwendig die Herrschaft über das Geschehen innehaben muss. Der Sonderfall des späteren Tatherrschaftsverlusts wird im Skript AT I ausführlich erläutert - siehe den oberen Verweispfel.

Anders ist dies i.F.d. **Fremdgefährdung** auf Rechtswidrigkeitsebene (Punkt 3). Hier gehen die beiden klausurrelevanten „Alternativen“ (Pfeile) von dem die Herrschaft über das Geschehen innehabenden Täter aus. Die Fremdgefährdung ist nach den Regeln der Einwilligung zu bewerten - siehe den unteren Verweispfel.

Auch hier ist zwischen gewollter Rechtsgutverletzung (Vorsatz) und Rechtsgutgefährdung und darauf folgenden Gefahreineintritt (Fahrlässigkeit) zu unterscheiden. Je nach Einzelfall können sich aus den Wertungen der §§ 216, 228 sog. Einwilligungssperren ergeben, wonach a.E. die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens wieder zu bejahen wäre.

Gesamtschaubild 17: Klausurrelevante Fallgruppe: Dazwischentreten von Dritthandlungen



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung im Skript AT I ab Rn. 151. Hier wird zwischen den beiden Verantwortungsbereichen des Ersttätters T und des dazwischentreitenden Dritten D differenziert. Im Verantwortungsbereich des D (und nur dort) wird zudem nach dem **Grad der Vorwerfbarkeit** seines Verhaltens (in drei Alternativen) unterschieden, und zwar in Bezug auf ein

- **Sorgfaltsgemäßes** Drittverhalten (grün - z.B. der Täter T fährt nachts das Opfer auf der Straße an und lässt es daraufhin auf der Straße nach einer Kurve liegen. D fährt vorschriftsmäßig auf derselben Straße und überrollt das Opfer anschließend, was für D unvermeidbar war) - Alternative 1,
- **Fahrlässiges** Drittverhalten (hellrot - z.B. der Täter T fährt nachts das Opfer auf der Straße an und lässt es daraufhin auf der Straße liegen. D fährt mit überhöhter Geschwindigkeit auf derselben Straße und überrollt anschließend auf gerader Strecke das Opfer) - Alternative 2,
- **Vorsätzliches** Drittverhalten (dunkelrot - z.B. der Täter T fährt nachts das Opfer auf der Straße an und lässt es daraufhin auf dem Gehweg liegen. D fährt auf derselben Straße und erkennt im Opfer seinen Widersacher O. D nutzt die Situation und überrollt O vorsätzlich mit seinem Fahrzeug) - Alternative 3.

Jedes Drittverhalten wird nach h.M. unterschiedlich beurteilt:

Die sorgfaltsgemäße Handlung eines Dritten bewirkt keinen Zurechnungsausschluss (das „Zurechnungsband“ setzt sich bis zum Erfolg - rotes Karo - fort).

Bei **fahrlässigem** Zweithandeln muss v.a. anhand des Grades der Fahrlässigkeit differenziert werden.

Im Falle eines **vorsätzlichen** Zweithandelns eröffnet sich der Meinungsstreit zum sog. Regressverbot (Mindermeinung).

Bei der zweiten und dritten Alternative sind nach h.M. die o.g. Bewertungsmerkmale (grau schattierte Fläche) einschlägig. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu entscheiden, inwiefern dem Ersttäter der Erfolg normativ noch zuzurechnen ist oder nicht (Tatfrage).

Hinweis: Insbesondere im Bereich der **Fahrlässigkeitstat** ist an die Rechtsfigur der sog. **Nebentäterschaft** zu denken. Dabei führen **mehrere** und **unabhängig** voneinander handelnde Personen **einen** Deliktserfolg herbei. D.h. es können sich dann durchaus **mehrere „Gefahren“** in **einem Erfolg** realisieren. Das Drittverhalten kann sich also auch im Erfolg realisieren, **ohne** dass es zu einer Unterbrechung des Verantwortungsbereichs kommt. Hierzu ausführlicher im Skript AT II.

2. Der subjektive Tatbestand

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist **nur vorsätzliches** Handeln, **wenn nicht** das Gesetz **fahrlässiges** Handeln **ausdrücklich** mit Strafe bedroht.

§ 16 Irrtum über Tatumstände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen **Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört**, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
- (2) Wer bei Begehung der Tat **irrig Umstände annimmt**, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die **Einsicht, Unrecht zu tun**, so handelt er **ohne Schuld, wenn** er diesen Irrtum **nicht vermeiden** konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so **kann** die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

a. Der Vorsatz im StGB

Das StGB liefert zur Bestimmung des Vorsatzes kaum Anhaltspunkte:

- In § 15 wird lediglich auf das sog. **Vorsatz-Erfordernis** Bezug genommen, wonach alle Delikte des BT, die eben nicht ausdrücklich auf fahrlässiges Handeln abstellen, einen Tätervorsatz verlangen.
- In § 16 wird ferner die Kehrseite des Tatbestandsvorsatzes - der **Tatbestandsirrtum** - behandelt. Die Tatsache, dass das **Nichtkennen** der zum Tatbestand gehörenden Umstände den Vorsatz ausschließt, besagt umgekehrt, dass vorsätzlich nur handelt, wer die Umstände **kennt**, die das Unrecht der Tat kennzeichnen.

b. Gegenstand des Vorsatzes

Gem. § 16 muss dem Täter nur der „**Umstand**“ bekannt sein, „**der zum gesetzlichen Tatbestand gehört**“, d.h. nicht die einzelnen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale selbst.

Fazit: Der Vorsatz repräsentiert die subjektive Seite, welche die **Umstände** der (geschriebenen und ungeschriebenen) **objektiven Tatbestandsmerkmale** umfasst.

aa. Deskriptive Tatbestandsmerkmale

Bei solch rein beschreibenden Tatbestandsmerkmalen (z.B. „*Sache*“, „*beweglich*“ etc.) muss der Täter nur den **natürlichen Sinngehalt** des zugrundeliegenden Tatumstands erfassen.

bb. Normative Tatbestandsmerkmale

Hier (bspw. das Merkmal „*fremd*“ gem. § 303) genügt eine bloße Sinneserfassung nicht, sondern der Täter muss bzgl. der jeweiligen Umstände eine **quasi-rechtliche Bewertung** vornehmen. Der Täter muss nur den **rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt** des Tatumstands richtig erfassen - sog. „**Parallelwertung in der Laiensphäre**“.

cc. Abgrenzung zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen

Die **Abgrenzung** zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen fällt nicht immer leicht. Im Ergebnis kann man sich immer für die tätergünstigste Alternative entscheiden, d.h. ein normatives Merkmal annehmen. Also bzgl. des zugrundeliegenden Umstands eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“ voraussetzen und somit höhere Anforderungen verlangen als die bloße Sinneserfassung (wie bei deskriptiven Merkmalen). Ein Irrtum des Täters wäre somit einfacher zu begründen.

dd. Handelt der Täter in **Unkenntnis** eines Umstands, der ein objektives Tatbestandsmerkmal begründet, liegt ein sog. Tatbestandsirrtum (§ 16) vor (besser: Tatumstandsirrtum).

Nimmt der Täter umgekehrt **irrig an**, ein Umstand würde objektiv vorliegen, kommt eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht (§ 22).

ee. Zudem muss stets zwischen **Tätervorsatz** und **Motivbereich** unterschieden werden: Irrtümer im Motivbereich sind grundsätzlich irrelevant. Irrtümer auf Vorsatzebene (Unkenntnis bzw. irrige Annahme bzgl. objektiver Tatumstände) begründen einen Tatbestandsirrtum gem. § 16 bzw. eine Versuchsstrafbarkeit gem. § 22.

c. Der Kausalverlauf als Bezugspunkt des Vorsatzes - die subjektive Zurechnung

- Der Vorsatz des Täters muss sich bei Erfolgsdelikten auch auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg - die Kausalität - beziehen.
- Diese Kausalität kann jedoch in ihren Einzelheiten sehr komplex ausfallen, so dass es nach h.M. genügt, wenn der Täter den **Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen** vorsätzlich erfasst.
- Nach h.M. sind Abweichungen zwischen dem vom Täter **vorgestellten** und dem **tatsächlichen** Kausalverlauf **dann unwesentlich, wenn**
 - **sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten**
 - **und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen.**

Merke: Mit Blick auf die subjektive Zurechnung wird z.T. die Frage gestellt, ob es **überhaupt** der Lehre von der objektiven Zurechnung bedürfe.

Dieser Einwand ist zumindest bei **vorsätzlichen Erfolgsdelikten** nachvollziehbar. Denn der Vorsatz muss eben auch auf den Kausalverlauf „in seinen wesentlichen Zügen“ umfassen (s.o.). Wesentliche Abweichungen des tatsächlichen Verlaufs vom vorgestellten Kausalverlauf lassen dann den Vorsatz (§ 16) entfallen.

- Die Lehre von der objektiven Zurechnung wird deshalb seitens der **Rechtsprechung** vor allem im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte bzw. der erfolgsqualifizierten Delikte angewendet. D.h.: Bei **Vorsatzdelikten** nimmt die Rspr. erst auf Vorsatzebene eine wertende Abgrenzung vor, eben i.S.d. **subjektiven Zurechnung**.
- Aber auch i.R.e. Vorsatzdelikts sollte - zumindest im Ersten Staatsexamen - der **herrschenden Lehre** von der objektiven Zurechnung gefolgt werden. Doch sollte man im Hinterkopf behalten, dass die Rspr. diese normative Diskussion erst i.R.d. subjektiven Tatbestands prüft (diese Bewertung wird jedoch meist identisch ausfallen).

d. Unrechtsbewusstsein

Das sog. **Unrechtsbewusstsein** - also das Bewusstsein des Täters, Unrecht zu tun - ist kein Bestandteil des Vorsatzes (vgl. nur § 17). Etwaige Verbotsirrtümer beziehen sich auf die **Schuld** des Täters und lassen den Vorsatz unberührt (sog. Schuldtheorie).

Erläuterungen zum folgenden Schaubild: Abkürzungen: „TB“ = Tatbestand. Das Schaubild unterteilt sich in die „Objektive Lage“ (rechts) und das „Vorstellungsbild des Täters“ (links). Beide „Schienen“ sind nicht zwangsläufig deckungsgleich (z.B. existiert eine sog. „überschießende Innentendenz“ i.F.d. § 242, welcher als weiteres subjektives Tatbestandsmerkmal eine Zueignungsabsicht verlangt).

Dargestellt sind hier zudem die drei Ebenen des dreistufigen Verbrechensaufbaus - Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Zudem wird zwischen der objektiven „**Tatsachenebene**“ (oder „Umstandsebene“, d.h. auf dieser Ebene geht es schlicht um die Umstände, die das Unrecht erst begründen - Farbe: Hellrot) und der objektiven „**Unrechtsebene**“ (d.h. der normativ rechtlichen Ebene, die erst aus den Umständen selbst „erwächst“ - Farbe: Rot) unterschieden.

Der objektive **Tatbestand** (die **Tatbestandsmerkmale** sind abstrakt in Form der drei dunkelroten Punkte dargestellt) wurzelt auf der Tatsachenebene (die **Umstände** „unterhalb“ der Tatbestandsmerkmale sind ebenfalls ellipsenförmig und hellrot dargestellt - hier: Draufsicht von oben; zur Diagonalansicht siehe Skript AT II).

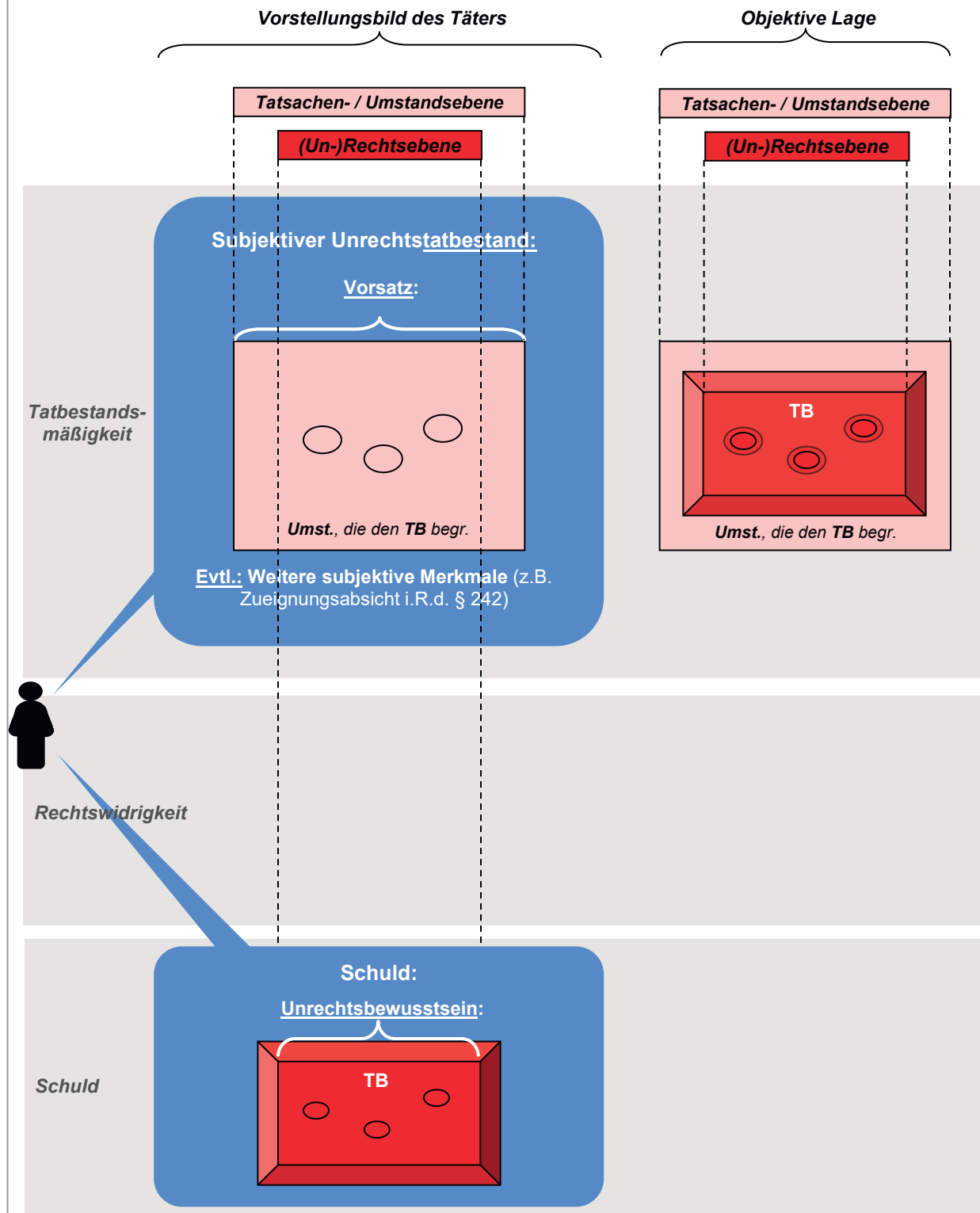
Der **Vorsatz** des Täters (links i.R.d. subjektiven Tatbestands) bezieht sich nur auf diese **Tatsachenebene**. Die **Rechtsebene** des objektiven Tatbestands ist für diesen Tatbestands-Vorsatz **unerheblich**. Irrt sich der Täter über das Vorliegen eines Umstands, der den gesetzlichen Tatbestand begründet (hier: Tatsachen- bzw. Umstandsebene), so liegt ein sog. Tatbestandsirrtum gem. § 16 vor, der die Vorsatztat ausschließt, aber gem. § 16 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit einer Bestrafung aus Fahrlässigkeitstat eröffnet.

Das sog. **Unrechtsbewusstsein** ist ein Schuldmerkmal (kein Vorsatzelement). Hat der Täter alle objektiven Tatbestandsmerkmale erkannt, nimmt jedoch irrig an, kein tatbestandliches Unrecht zu verwirklichen, so fehlt ihm nur das Unrechtsbewusstsein. Diese Fehlvorstellungen werden als Verbotsirrtum (§ 17) behandelt.

Fazit: **Tatsachenebene** und **Rechtsebene** des objektiven Tatbestands sind auf der subjektiven „Schiene“ also **zweigeteilt** und werden an **unterschiedlichen** Orten behandelt.

Selbstverständlich ist auch auf Rechtswidrigkeitsebene eine entsprechende Differenzierung angezeigt, doch soll dies an dieser Stelle noch außen vor gelassen werden. Dieses Ausgangsschaubild wird insbesondere i.R.d. Irrtumslehre im Skript AT II noch weiter angereichert.

Gesamtschaubild 18: Die unterschiedliche „örtliche“ Behandlung von Tatbestandsirrtum (§ 16) und Verbotsirrtum (§ 17) auf subjektiver Ebene.

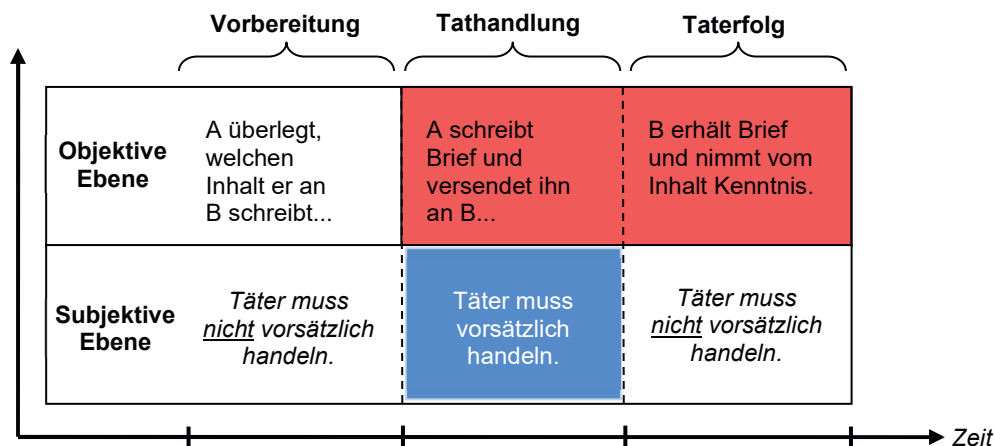


e. Zeitpunkt des Vorsatzes

Siehe hierzu § 16: „Bei Begehung der Tat“

Was unter „Begehung der Tat“ zu verstehen ist, wird in § 8 erklärt: Der Täter muss zum Zeitpunkt der **Tathandlung** (z.B.: Schuss auf Opfer etc.) vorsätzlich handeln.

Maßgeblich ist diejenige Handlung, welche die Tat in das **Versuchs**stadium einmünden lässt (s.u. Bsp.: A verfasst und versendet einen beleidigenden Brief an B - § 185). Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der **Koinzidenz von Vorsatz und Tathandlung** bzw. dem sog. **Simultanitätsprinzip**.



Handelte der Täter nur im **Vorbereitungsstadium** vorsätzlich, nicht aber zum Zeitpunkt der Tathandlung, so liegt ein strafrechtlich irrelevanter **dolus antecedens** vor.

Umgekehrt ist ein (ebenfalls rechtlich irrelevanter) **dolus subsequens** gegeben, wenn der Täter erst zum Zeitpunkt des **Erfolgseintritts** vorsätzlich handelt und während der Tathandlung - wie im Fall des dolus antecedens - keinen Vorsatz hatte.

f. Zwischenfazit/Merke:

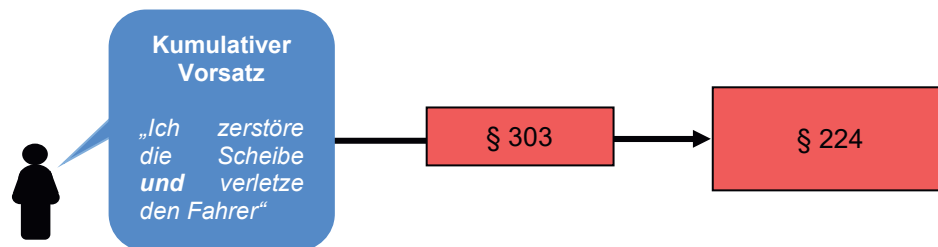
- Das Gesetz definiert **nicht** ausdrücklich, was unter Vorsatz zu verstehen ist.
- Der Vorsatz muss sich nicht auf die Tatbestandsmerkmale selbst, sondern lediglich auf die **Umstände** beziehen, welche die Tatbestandsmerkmale begründen.
- Es ist bezüglich des Vorsatzes zwischen **deskriptiven** und **normativen** Tatbestandsmerkmalen zu unterscheiden.
- Vorsatz und objektive Tatumstände müssen grundsätzlich **deckungsgleich/kongruent** sein.
- Ein „Minus“ auf Vorsatzebene (Unkenntnis) begründet einen **Tatbestandsirrtum** gem. § 16.
- Ein „Minus“ auf Ebene des objektiven Tatbestands (irrige Annahme) begründet einen sog. „umgekehrten Tatbestandsirrtum“ bzw. einen **untauglichen Versuch (§ 22)**.
- Der Vorsatz muss sich auch auf die **Kausalität** zwischen Handlung und Erfolg „in ihren wesentlichen Zügen“ beziehen.
- Der Vorsatz muss zum **Zeitpunkt der Tathandlung (§§ 16, 8)** vorliegen und nicht mehr zum Zeitpunkt der Erfolgsherbeiführung.

g. Der alternative und kumulative Vorsatz

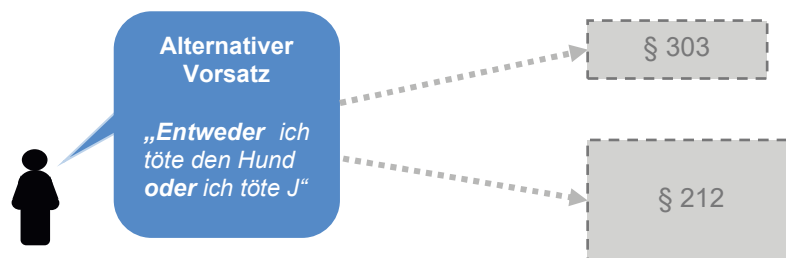
Der Vorsatz bezieht sich auf **Umstände**, die einen Straftatbestand begründen - er ist **tatbestandsbezogen**.

Bei mehreren Straftatbeständen ist zwischen **alternativem** und **kumulativem** Vorsatz zu unterscheiden.

aa. Nimmt der Täter zumindest in Kauf, dass er durch **dieselbe** Handlung nebeneinander **mehrere Tatbestände** verwirklicht bzw. mehrere Erfolge herbeiführt, so spricht man von **kumulativem Vorsatz** (dolus cumulativus). Der Täter ist (unstreitig) nach beiden Tatbeständen strafbar.



bb. Schließen sich **beide Erfolge gegenseitig aus** (kommt also nur eine **alternative** Erfolgsherbeiführung in Betracht) und handelt der Täter bzgl. **beider Erfolge vorsätzlich**, spricht man von **alternativem Vorsatz** (dolus alternativus).



Erläuterungen zum Schaubild: Oben: Der Täter schoss auf die Windschutzscheibe und den Fahrer. Die gefährliche Körperverletzung und die Sachbeschädigung haben einen unterschiedlichen Unrechtsgehalt, so dass die Tatbestände unterschiedlich „groß“ dargestellt werden.

Unten: Der Täter hat erst einmal nur Vorsatz bzgl. § 303 und § 212, hat die Tathandlung jedoch noch nicht ausgeführt.

Streitig: Folgende (z.T. umstrittene) **Einzelkonstellationen**¹⁰ kommen in Betracht:

- Situation 1: **Einer** der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **gleichwertig** ist.
- Situation 2: **Einer** der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **nicht gleichwertig** ist, und der Täter hat den **weniger schwerwiegenden** Erfolg herbeigeführt.
- Situation 3: **Einer** der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **nicht gleichwertig** ist, und der Täter hat den **schwerwiegenderen** Erfolg herbeigeführt.
- Situation 4: **Keiner** der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **nicht gleichwertig** ist.

¹⁰ Ausführlich hierzu Skript AT I Rn. 182 ff.

Merke allgemein: Die h.M. zieht in solchen Fällen eine Bestrafung wegen **aller Delikte** in Betracht und bejaht grundsätzlich eine Vollendungs- und eine Versuchsstrafbarkeit. Bleiben beide Erfolge aus, so kommt eine doppelte Versuchsstrafbarkeit in Frage.

Die wesentlichen **Für- und Wider-Argumente** der h.M. und der Gegenansicht (in argumentativ logischer Abfolge nummeriert) wie folgt:

H.M.: Konkurrenzlösung

1. Die h.M. bejaht grds. eine **Bestrafung aus Vollendungs- und Versuchstat** in Tateinheit (oder i.F.d. Ausbleibens eines Erfolgs eine doppelte Versuchsstrafbarkeit in Tateinheit).

Argument: Das Unrecht der ausgebliebenen (aber dennoch versuchten) Tat muss **im Schuldspruch** zum Ausdruck kommen, v.a. bei **höchstpersönlichen** Rechtsgütern - sog. Klarstellungsfunktion des Schuldspruchs.

3. **Gegenargument der h.M.:**

Die h.M. **erkennt** den Unterschied zwischen dolus alternativus und dolus cumulativus.

Wenn der Täter aus beiden Delikten bestraft wird, stehen diese zueinander in **Tateinheit**. D.h. gem. § 52 wird die konkrete Strafe ohnehin **nur aus einem**, nämlich dem „die schwerste Strafe“ androhenden Tatbestand bestimmt.

Auf **Strafzumessungsebene** kann dann jeder Einzelfall entsprechend berücksichtigt werden.

A.A.: Tatbestandslösung

2. **Gegenargument:** Die h.M. behandelt den dolus alternativus ebenso wie den dolus cumulativus.

Bei ersterem weiß der Täter jedoch **sicher**, dass er (wenn überhaupt) **nur einen** der Erfolge herbeiführen kann.

Der Täter ist folglich nur aus **einer Tat** zu bestrafen. Entweder der schwereren Tat oder der vollendeten Tat (i.E. streitig). Der Vorsatz der verwirklichten Tat „**verbraucht**“ grds. den Vorsatz der anderen Tat.

Letzteres gilt jedenfalls dann, wenn der **Unrechtsgehalt** beider Delikte **annähernd gleichwertig** ist oder die **schwerere Tat** vollendet wurde.

h. Vorsatzformen

Gesamtschaubild 19: Vorsatzformen - Aufspaltung in kognitive & voluntative Komponente

	Wissen (kognitiv)	Wollen (voluntativ)
Dolus directus 1. Grades (Absicht)	Möglichkeit des Erfolgseintritts (hier immer zu bejahen)	Täter kommt es darauf an, den Erfolg herbei zu führen
Dolus directus 2. Grades (Direkter Vorsatz)	Täter weiß über Erfolgseintritt / sieht ihn als sicher voraus	Täter findet sich mit Erfolg ab (hier immer zu bejahen)
Dolus eventualis (Bedingter Vorsatz)	Möglichkeit und Ernstnehmen des Erfolgseintritts (h.L.)	Billigendes In-Kauf- Nehmen des Erfolgs bzw. Abfinden (h.M.)
Bewusste Fahrlässigkeit	Möglichkeit des Erfolgseintritts ausreichend	Täter vertraut ernsthaft (nicht nur vage) auf Ausbleiben des Erfolgs.
Unbewusste Fahrlässigkeit	Täter denkt nicht einmal an konkreten Erfolg.	Täter denkt nicht einmal an konkreten Erfolg.

Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die strafrechtlich relevanten Vorsatz- und Fahrlässigkeitsformen werden hier (in Bezug auf das Erfolgsdelikt) in eine **Wissensebene** und eine **Wollensebene** unterteilt. Nach h.M. sind beide Komponenten für ein vorsätzliches Handeln vorauszusetzen.

- Ein **stark** blau gefärbtes Feld dokumentiert eine hohe, positiv auf den Erfolg gerichtete Bewusstseinsintensität.
- Ein **schwach** blau gefärbtes Feld steht für eine geringere Intensität.
- **Keine** farbliche Hervorhebung: An dieser Stelle ist kein positives, auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtetes Bewusstseinsmoment erforderlich.

Streitig: Abgrenzung dolus eventualis & bewusste Fahrlässigkeit

Gesamtschaubild 20: Rein kognitive Theorien (zum dolus eventualis)

Wissen
(kognitiv)

Wollen
(voluntativ)

Für Vorsatz ist nur die Wissenskomponente maßgeblich.

Hauptargument: Aus dem Gesetz ergibt sich kein Hinweis auf ein voluntatives Element des Vorsatzes, vgl. § 16.

Möglichkeitstheorie:

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn sich der Täter den Erfolg als **konkret möglich** vorstellt und seine Handlung dennoch fortsetzt.

Argumente: Die konkrete Möglichkeit ist ein sicheres Abgrenzungskriterium zur bewussten Fahrlässigkeit. Letztere liegt dann vor, wenn der Täter die Gefahr nur abstrakt oder eben gar nicht vorhergesehen hat.

Schwäche: Theorie geht zu weit. Täter wäre zu früh wegen Vorsatztat strafbar.

Wahrscheinlichkeitstheorie:

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn sich der Täter den Erfolg als **wahrscheinlich** (mehr als konkret möglich) vorstellt.

Argumente: Wenn kein voluntatives Vorsatzmerkmal gefordert wird, müssen höhere Anforderungen an das kognitive Merkmal gestellt werden. Subjektive Wahrscheinlichkeit ist einfacher zu beweisen.

Schwäche: Auch bei nicht wahrscheinlichem (also möglichem) Erfolg, kann Vorsatz zu bejahen sein, wenn der Täter einen entsprechenden Willen aufwies.

Theorie von der unabgeschirmten Gefahr:

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter wissentlich eine **unabgeschirmte Gefahr** schafft und das Opfer dieser **bewusst aussetzt**.

Argumente: Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit bereits im objektiven Tatbestand. Innerliches Vertrauen / Wünschen auf Ausbleiben des Erfolgs nicht ausreichend.

Schwäche: Eine unabgeschirmte Gefahr lässt sich nicht bei allen Straftaten zweifelsfrei bestimmen. Zu einseitig auf Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikte ausgerichtet. Absichtstäter mit unsicherem Tatmittel wird privilegiert.

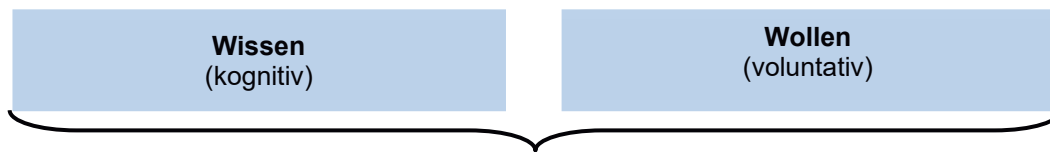
Vermeidungstheorie:

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn sich der Täter den Erfolg als möglich vorstellt, es sei denn der **steuernde und ernsthafte Wille des Täters ist auf Vermeidung gerichtet (sog. Manifestation des Vermeidewillens)**.

Argumente: Durch äußerliche objektive Manifestation des Vermeidewillens ergeben sich klare Verhältnisse. Täter ist bei derartigen Manifestationen schutzwürdig.

Schwäche: Anforderungen an den manifestierten Vermeidewillen sind konturenlos - Rechtsunsicherheit.

Gesamtschaubild 21: Voluntative Theorien (zum dolus eventualis)



Für Vorsatz ist neben Wissenskomponente auch die Wollenskomponente maßgeblich.

Hauptargument: Vorsatz kann gegenüber Fahrlässigkeit nur unter Zuhilfenahme voluntativer Merkmale abgegrenzt werden.

Gleichgültigkeitstheorie:

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter den Erfolgseintritt für **möglich** erachtet und diesem **gleichgültig** gegenübersteht.

Argumente: Sind Tatumstände ungewiss, so muss es genügen, wenn der Täter in Bezug auf die Deliktsverwirklichung nur Gleichgültigkeit aufweist.

Schwäche: Gleichgültigkeit ist zu neutral und nicht ausreichend für das voluntative (!) Element des Vorsatzes.

Einwilligungs- und Billigungstheorie (herrschende Rspr. und Teile der Literatur):

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter den Erfolgseintritt für **möglich** hält, als nicht ganz fernliegend erkennt, ihn **billigt oder billigend in Kauf nimmt**.

Argumente: Täter muss Erfolg billigen, nur dann kann ihm Vorsatz angelastet werden. Hoffte der Täter ernsthaft (und nicht nur vage), der Erfolg werde nicht eintreten und ist er mit diesem nicht einverstanden, so handelt er nur bewusst fahrlässig.

Ernstnahmetheorie (h.L.):

Definition: Vorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter den Erfolgseintritt für **möglich** hält, diesen **ernst nimmt** und sich damit **abfindet**.

Argumente: Strafrecht bezweckt in erster Linie Rechtsgüterschutz. Nur das Ernstnehmen zwingt den Täter zu einer Entscheidung des Sich-Abfindens bzw. Inkaufnehmens.

Kaum
Unterschiede
zwischen
beiden
Theorien

III. Schuld

§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat **noch nicht vierzehn Jahre alt** ist.

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer **bei Begehung der Tat** wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung **unfähig** ist, das **Unrecht der Tat einzusehen** oder **nach dieser Einsicht zu handeln**.

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das **Unrecht der Tat einzusehen** oder **nach dieser Einsicht zu handeln**, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat **erheblich vermindert**, so **kann** die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer **gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit** eine rechtswidrige Tat begeht, **um** die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person **abzuwenden**, handelt **ohne Schuld**. Dies gilt **nicht**, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr **selbst verursacht** hat oder weil er in einem **besonderen Rechtsverhältnis** stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat **irrig Umstände an**, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

1. Grundprinzipien der Schuld:

a. Grundsätze:

- Das deutsche Strafrecht beruht auf dem **Schuld- und Verantwortungsprinzip** - d.h. keine Strafe ohne Schuld (nulla poena sine culpa)
- Dieses Verantwortungsprinzip basiert auf der Grunderkenntnis, dass jeder Mensch aufgrund seiner Willensfreiheit **autonome** Entscheidungen treffen kann.
- Anknüpfungspunkt des Schuldprinzips ist nicht die Persönlichkeit des Täters oder dessen Lebenswandel, sondern immer die konkrete **Einzeltat** (vgl. u.a. den Wortlaut des § 20).

Strafrecht ist Tatstrafrecht nicht Täterstrafrecht

(Selbstverständlich kann der Lebenswandel des Täters i.R.d. **Strafzumessung** relevant sein)

- Die Schuld ist strafbegründend (**Strafbegründungsschuld**) und hat zudem eine **Ausgestaltungsfunktion** auf Strafzumessungsebene, was insbesondere durch § 46 (zum Ausdruck gebracht wird (**Strafzumessungsschuld**)).

b. **Normativer Schuldbegriff** der h.M. (früher: psychologischer Schuldbegriff)

Der Schuldvorwurf begründet den sog. **Gesinnungsunwert** des Täters zu den Verhaltensanforderungen der Rechtsordnung.

Schuld bedeutet hiernach die **persönliche Vorwerfbarkeit** (das individuelle Einstehen-Müssen bzw. das „Dafürkönnen“) der Tat im Hinblick auf die ihr zugrunde liegende rechtlich tadelnswerte Gesinnung. Währenddessen man auf Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsebene zwischen **Handlungs- und Erfolgsunwert** differenziert, ist auf Schuldenebene der Gesinnungsunwert maßgeblich.

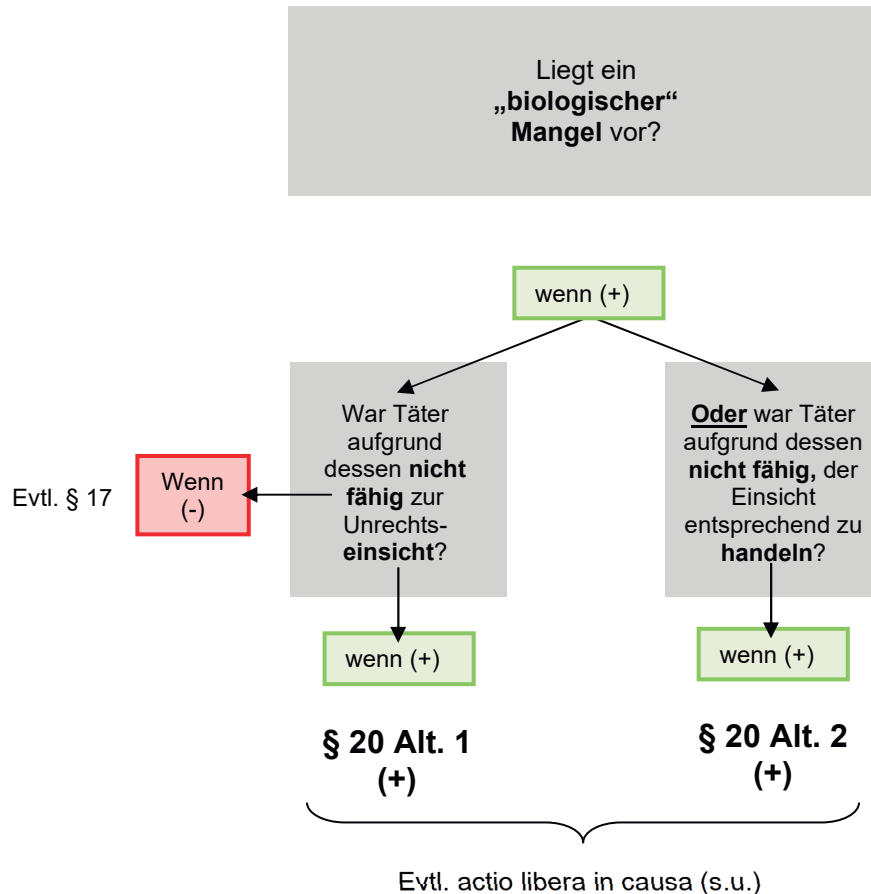
2. Schuldfähigkeit:

Schuldunfähig bzw. strafunmündig sind **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** (§ 19), sog. gesetzliche unwiderlegliche Vermutung. Materiell-rechtlich läge ein **Schuldausschließungsgrund**, prozessual ein sog. **Verfahrenshindernis** vor.

- Bei **Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren** muss die Schuldfähigkeit positiv festgestellt werden (§§ 1 Abs. 2, 3 JGG). Man spricht in diesem Alter auch von **bedingter Schuldfähigkeit**.
- Bei **Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren** ist eine solche positive Feststellung nicht notwendig (§§ 1 Abs. 2, 105 JGG), was insbesondere aus dem fehlenden Verweis des § 105 JGG auf § 3 JGG geschlossen wird.
- Bei **erwachsenen Personen** ist grundsätzlich von der Schuldfähigkeit auszugehen.
- Die **Schuldunfähigkeit** wegen seelischer Störungen etc. wird in § 20 geregelt.

20 liegt die sog. **gemischt biologisch-psychologische Methode** zugrunde. Die **biologische** Komponente wird durch die einzelnen in § 20 aufgezählten Defekte begründet. Auf diese Defekte müssen dann die **psychologischen** Mängel zurückzuführen sein, so dass sich ein **zweistufiger** Prüfungsaufbau ergibt.

Zu beginnen ist mit der Prüfung der mangelnden **Fähigkeit** zur Unrechtseinsicht, da die Möglichkeit nach dieser zu **handeln** zwingend nachgeschaltet ist. Hatte der Täter die Fähigkeit, das Unrecht der Tat **einzusehen** (§ 20 Alt. 1), ist also weiter zu prüfen, ob der Täter nicht in der Lage war, dieser Unrechtseinsicht nach zu **handeln**. Ist letzteres zu bejahen, so ist § 20 Alt. 2 gegeben, ansonsten ist § 20 insgesamt abzulehnen und auf die Regelungen der §§ 17, 21 auszuweichen.



Krankhafte seelische Störung: Definition: Alle nicht mehr im Rahmen eines verstehbaren Erlebniszusammenhangs liegenden psychischen Anomalien, die somatisch-pathologisch bedingt sind.

Beispiele: Endogene Psychosen, wie z.B. Schizophrenie oder exogene Psychosen, die auf Defizite der Hirntätigkeit zurückzuführen sind (z.B. Alzheimer oder rausch- bzw. drogenbedingter Abbau der Hirnkapazität).

Tiefgreifende Bewusstseinsstörung (oft schwierige Abgrenzung zur „krankhaft seelischen Störung“): Definition: Die nicht mehr im Spielraum des Normalen liegenden Beeinträchtigungen der Fähigkeit zur Vergegenwärtigung des intellektuellen und emotionellen Erlebens.

Beispiele: Rausch, Hypnose, Übermüdung, extreme Erschöpfung, auch der hochgradige Affekt (Affektsturm).

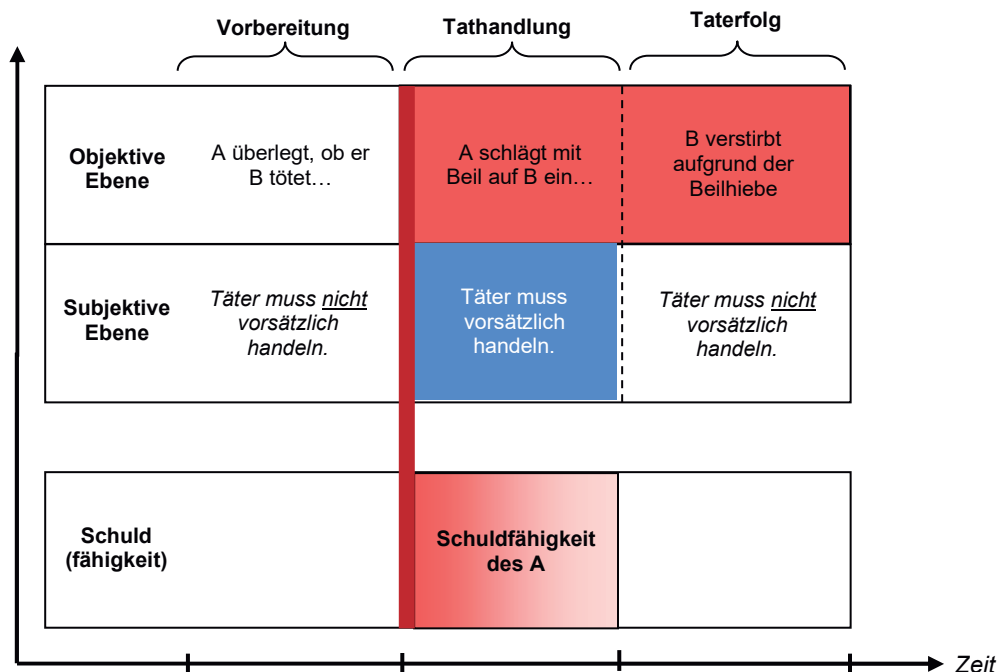
Intelligenzminderung (früher: Schwachsinn): Definition: Die angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache, wobei eine gewisse Schwere zu fordern ist; Maßstab ist hier i.d.R. der Intelligenzquotient.

Beispiele: Idiotie, Imbezillität, Debilität.

Andere seelische Störung (früher: Abartigkeit): Diese fungiert im Kontext der biologischen Mängel als Auffangtatbestand. Nach h.M. fallen hierunter diffuse Zustände wie Psychopathien, Neurosen, Triebstörungen, Spielsucht und andere nicht stoffgebundene Süchte. Eine Schuldunfähigkeit kann hier nur ausnahmsweise bejaht werden. In der Regel wird eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 gegeben sein.

3. Zeitpunkt der Schuld(un)fähigkeit:

- a. Die Schuldunfähigkeit muss „**bei Begehung der Tat**“ (§ 20) vorliegen, also zum Zeitpunkt der Tathandlung gem. § 8 (sog. **Koinzidenzprinzip**). Es kommt somit nicht auf den Zeitpunkt des Erfolgeintritts an.
- b. Schuldfähigkeit muss im Falle einer **Vorsatztat** zu dem Zeitpunkt vorliegen, wenn der Täter die **Schwelle zum Versuch überschreitet** (s.u. roter Balken). Gerät der Täter also nach Versuchsbeginn in einen Zustand der Schuldunfähigkeit, so ist dies für seine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat grundsätzlich unerheblich.



In diesen Fällen gelten jedoch die Regeln über den sog. **abweichenden Kausalverlauf**. D.h. bestehen zwischen der im schuldfähigen Zustand vorgestellten und der im schuldunfähigen Zustand ausgeführten Tat keine bis **unwesentliche Kausalabweichungen**, ist dem Täter die Tat zurechenbar (vgl. sog. Blutauschfall im Skript AT I Rn. 374).

- c. Die Störung muss in Bezug auf die jeweils **konkrete Tat** untersucht werden. Es ist also möglich, dass bei der einen Tat eine Schuldfähigkeit gegeben ist, bei der anderen jedoch nicht - **Teilbarkeit der Schuldfähigkeit**.

4. Die actio libera in causa (a.l.i.c.)

Handelt der Täter ohne Schuld (§ 20), kann er nicht bestraft werden (nulla poena sine culpa). Hat der Täter diese Schuldunfähigkeit jedoch vorwerfbar herbeigeführt, kommt nach h.M. eine Strafbarkeit nach den gewohnheitsrechtlich anerkannten Prinzipien der sog. **actio libera in causa** (abgekürzt: a.l.i.c., lat.: Eine in der Ursache freie Handlung) in Betracht.

Dies ist eine Hilfskonstruktion, um jene Taten strafrechtlich zu sanktionieren, welche zwar im Zustand der **Schuldunfähigkeit** begangen wurden, der Täter dieses Defizit aber im **schuldfähigen** Zustand vorsätzlich oder auch fahrlässig herbeigeführt hat.

Anknüpfungspunkt für einen Strafvorwurf ist somit das **Vorverhalten** des Täters im schuldfähigen Zustand.

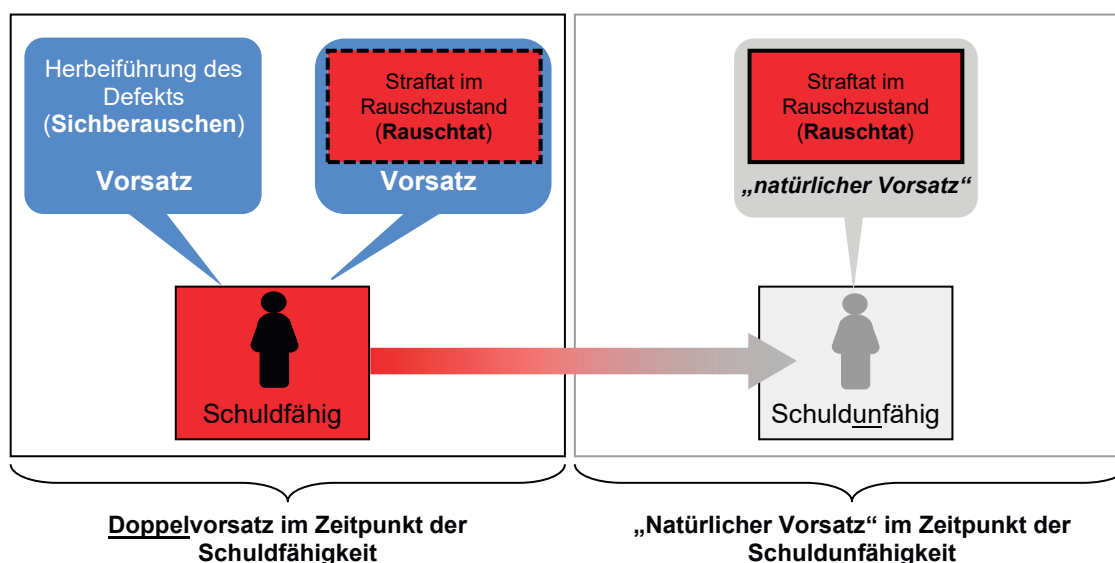
a. **Die vorsätzliche a.l.i.c.** (vgl. Beispiel Skript AT I Rn. 376)

Eine vorsätzliche a.l.i.c. ist gegeben, wenn der Täter im **schuldfähigen** Zustand **sowohl** bezüglich der Herbeiführung des Defekts (des späteren schuldunfähigen Zustands gem. § 20), **als auch** hinsichtlich der Begehung der später begangenen Tat im Rauschzustand vorsätzlich gehandelt hat.

- **Doppelvorsatz**, wobei bzgl. beider Elemente **dolus eventualis ausreichend** ist.
- Erst diese **doppelte Schuldbeziehung** stellt eine ausreichende Grundlage dar, den Täter im Wege der vorsätzlichen a.l.i.c. zu bestrafen.

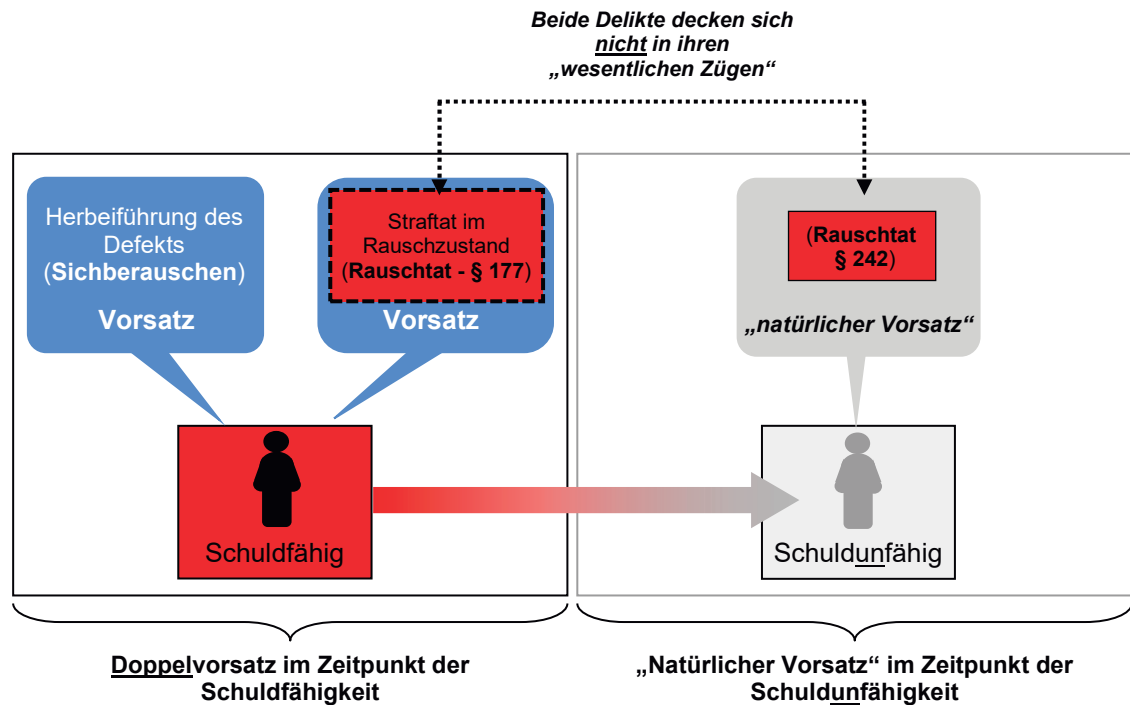
Die eigentliche, im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Tat (Rauschtat) wird dann seitens des Täters mit sog. „natürlichen Vorsatz“ begangen, d.h. aufgrund der Schuldunfähigkeit eben ohne Vorsatz im technischen Sinn.

Die Handlung, welche den schuldunfähigen Zustand herbeiführt, wird **actio praecedens**, die anschließende Straftat im schuldunfähigen Zustand wird **actio subsequens** genannt.



Problem: Abweichung zwischen vorgestellter und begangener Tat: Nicht selten sind Fälle, in denen die im schuldunfähigen Zustand begangene Tat eine **andere** ist als jene, die sich der Täter im schuldfähigen Zustand vorgenommen hat.

- Zwar muss der Täter in seinem „Doppelvorsatz“ **nicht sämtliche Einzelheiten** der Rauschtat konkretisiert haben
- doch müssen sich die vorgestellte und letztlich begangene Tat in ihren **wesentlichen Grundzügen** decken (annähernd vergleichbare Delikte hinsichtlich Tatschwere, krimineller Energie und Schadensintensität)
- Ist dies nicht der Fall, kann lediglich auf § 323a ausgewichen werden.



Streitig: Identitätsirrtum (sog. error in persona):

Beispiel: A plant den B zu verprügeln und versetzt sich hierfür vorsätzlich in einen schuldunfähigen Zustand. Im Rauschzustand verwechselt A den B mit C.

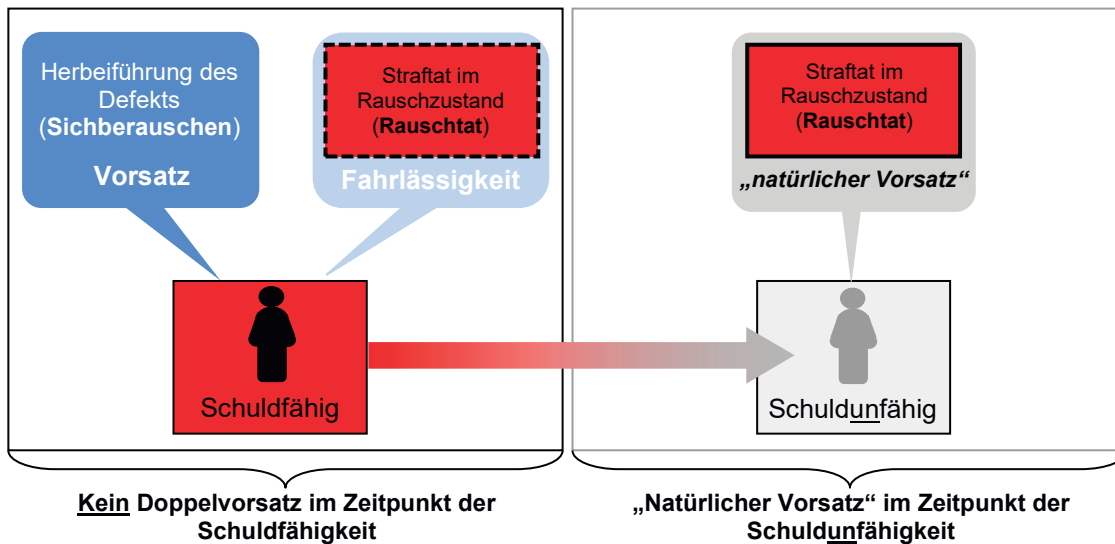
- Der BGH behandelt derartige Irrtümer als **unbeachtlich** und macht im Vergleich zur normalen Vorsatztat (ohne Rauschzustand) keinen Unterschied.
- Die wohl h.L. bejaht grds. eine **wesentliche Kausalabweichung**, da dem Täter der Irrtum bei der Objektsindividualisierung erst **nach** dem Verlust der Schuldfähigkeit unterlaufe. Die Verbindung zwischen Tatplan und Tatausführung werde insoweit unterbrochen. Hiernach wird der Identitätsirrtum des Täters im Rauschzustand im Falle einer vorsätzlichen a.l.i.c. zu einer **aberratio ictus** (sog. Fehlgehen der Tat), mit der Folge, dass die Vorsatztat ausgeschlossen ist (h.M.).

Dieser Lösung liegt der Gedanke der u.g. „Werkzeugtheorie“ zugrunde, wonach sich der a.l.i.c.-Täter zu seinem eigenen schuldunfähigen Werkzeug mache und die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft Anwendung finden. Auch der Identitätsirrtum des Tatmittlers wirke sich für den mittelbaren Täter wie eine aberratio ictus aus (streitig).

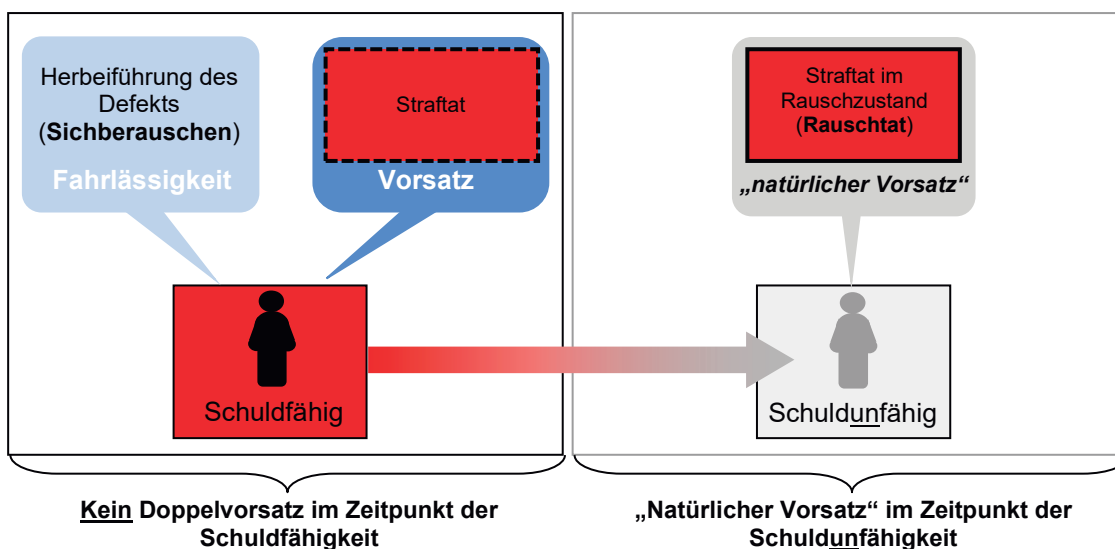
- Eine differenzierende Ansicht möchte die Bewertung davon abhängig machen, inwiefern der Täter das **Individualisierungsrisiko mit in den Rauschzustand** genommen hat“. Ist dies der Fall, sei die spätere Identifizierung vom Tätervorsatz abgedeckt und der Identitätsirrtum als unbeachtlicher Motivirrtum zu bewerten (error in persona).

b. Die fahrlässige a.l.i.c. (vgl. Beispiel Skript AT I Rn. 385)

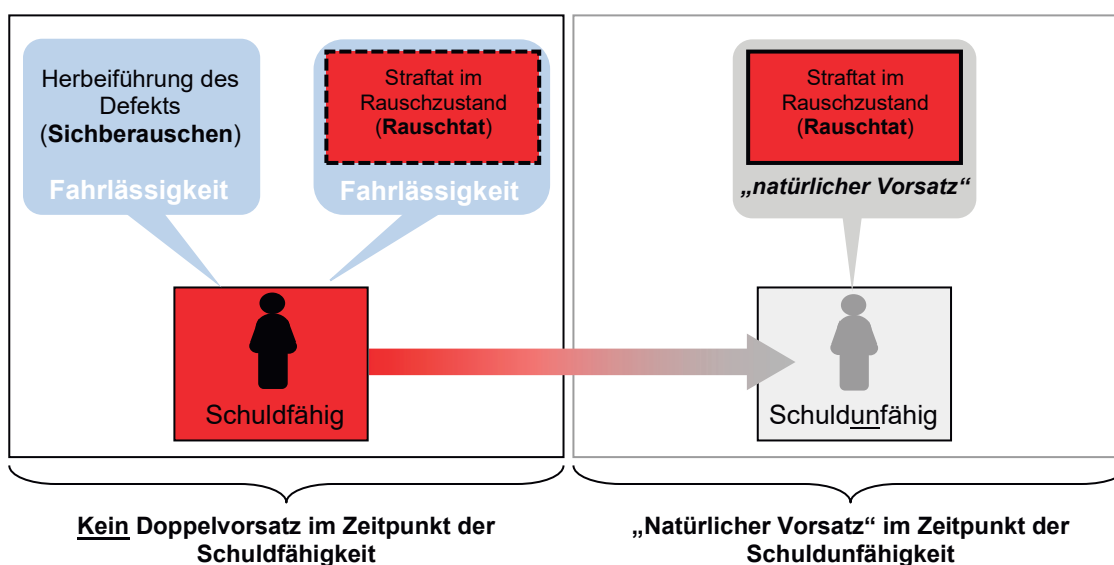
1. Alternative: Der Defekt kann vorsätzlich herbeigeführt werden, der Täter zu diesem Zeitpunkt aber fahrlässig nicht erkennen, dass er im schuldunfähigen Zustand eine Straftat begehen könnte.



2. Alternative: Zum anderen kann der Täter auch vorsätzlich in Bezug auf eine spätere Straftat handeln und dabei fahrlässig den Zustand des § 20 herbeiführen.



3. Alternative: Der Täter kann den Defekt lediglich fahrlässig herbeiführen und zu diesem Zeitpunkt ebenfalls fahrlässig nicht erkennen, dass er im schuldunfähigen Zustand eine Straftat begehen könnte.



Wichtig: Es ist hier irrelevant, ob der Täter im schuldunfähigen Zustand die konkrete Tat fahrlässig oder vorsätzlich bewirkt hat (sofern man diese Verschuldensformen im schuldunfähigen Zustand überhaupt so nennen kann).

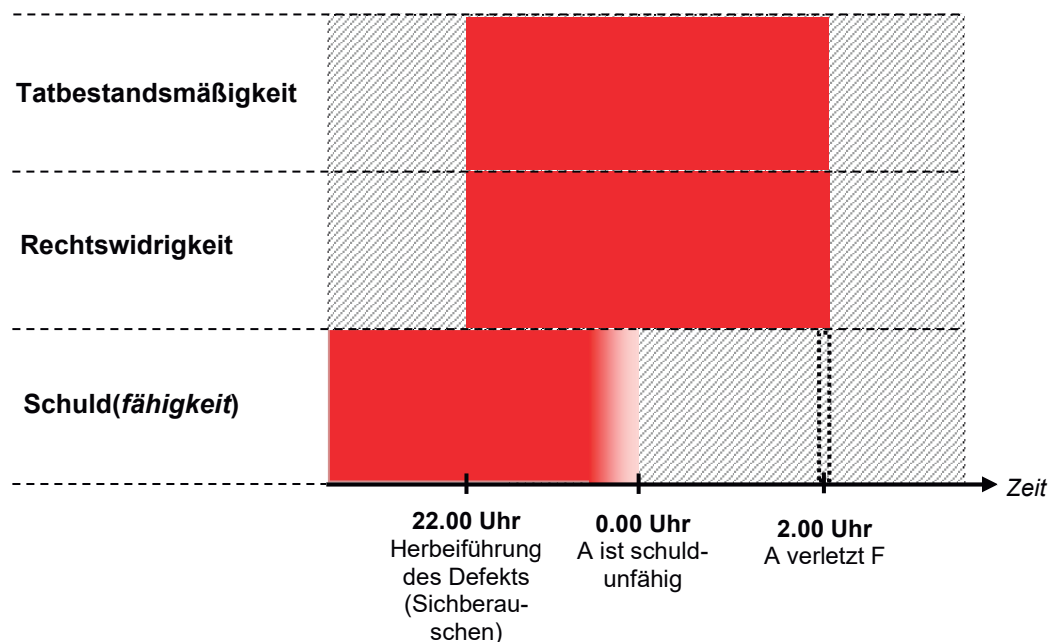
D.h. selbst bei „vorsätzlicher“ Tatbegehung kommt nur eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns in Betracht, da der Täter eben im schuldfähigen Zustand nicht an eine solche Tat gedacht hat. Anknüpfungspunkt ist hier immer der Handlungsunwert zu dem Zeitpunkt, in welchem dem Täter überhaupt ein Vorwurf gemacht werden kann: Im schuldfähigen Zustand.

Merke folgenden Umkehrschluss zu den o.g. Alternativen: Eine fahrlässige a.l.i.c. kommt immer dann in Betracht, wenn eine vorsätzliche a.l.i.c. (also ein Doppelvorsatz) **nicht** gegeben ist. D.h. wenn dem Täter mindestens bzgl. einem der o.g. Vorsatzbezugspunkte Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Merke: Bei (verhaltensneutralen) Erfolgsdelikten kommt der fahrlässigen a.l.i.c. **kaum Bedeutung** zu. Siehe Bsp. in Skript AT I Rn. 385 zu § 229:

Es handelt sich bei § 229 um ein (verhaltensneutrales) Erfolgsdelikt (im Gegensatz zum verhaltensgebundenen Delikt). Bei dieser Deliktsart ist die fahrlässige a.l.i.c. nach h.M. gar nicht notwendig, da bezüglich des Fahrlässigkeitsvorwurfs bereits an das **Vorverhalten** im schuldfähigen Zustand angeknüpft werden kann.

Ohne jede dogmatische Konstruktion über die Rechtsfigur der fahrlässigen a.l.i.c., kann A somit nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen gem. § 229 bestraft werden.



Fazit und gedankliche Eckpunkte zur fahrlässigen a.l.i.c.:

- Die Grundsätze einer fahrlässigen a.l.i.c. kommen nur in Betracht, wenn auch ein entsprechender **Fahrlässigkeitstatbestand existiert** (§ 15).
- Eine fahrlässige a.l.i.c. kann in verschiedenen Konstellationen vorkommen. Es gilt der **Merksatz:** Eine fahrlässige a.l.i.c. kommt immer dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c. (Doppelvorsatz) **nicht** vorliegen.
- Die fahrlässige a.l.i.c. kann **niemals (!) eine Strafbarkeit aus Vorsatztat begründen**, selbst wenn der Täter im schuldunfähigen Zustand „vorsätzlich“ handelte.
- Bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten ist die Konstruktion einer fahrlässigen a.l.i.c. **nicht erforderlich**, da der kausale und objektiv zurechenbare Sorgfaltsvorwurf bereits weit vor der eigentlichen Tatausführung liegen kann.
- Und: Besteht ein entsprechender Fahrlässigkeitstatbestand, so ist im Falle von verhaltensgebundenen Delikten nach h.M. die Konstruktion der fahrlässigen a.l.i.c. nicht zulässig (siehe hierzu Beispielsfall im Anschluss). Denn anders als bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten besteht hier der Unrechtsgehalt **nicht nur in der bloßen Verursachung eines Erfolgs**, sondern in der besonderen Verwirklichung gesetzlich **typisierter Tathandlungen**.

c. Die dogmatische Begründung der a.l.i.c. (vgl. Beispiel Skript AT I Rn. 387)

Streitig: Die Begründungsmodelle der a.l.i.c. sind höchstumstritten (s.u.)

Merke:

- In vielen Fällen ist die a.l.i.c. gar **nicht notwendig** (häufiger Klausurfehler)
- Ausgangspunkt der a.l.i.c. und aller Theorien sind folgende **drei Grunderkenntnisse**:
 - Aus dem in § 20 festgelegten **Koinzidenzprinzip** folgt, dass der Täter bei „Begehung der Tat“ schuldfähig sein muss.
 - Eine Strafe aus dem **geringen Strafraum des § 323a** ist v.a. dann unbillig, wenn der Täter mit Blick auf eine spätere Straftat absichtlich den schuldausschließenden Umstand herbeigeführt hat.
 - Bei der dogmatischen Begründung eines Strafvorwurfs (also über § 323a hinaus) muss stets das verfassungsrechtliche Gebot des **Art. 103 Abs. 2 GG** (nullum crimen sine lege - **Gesetzlichkeitsprinzip**) beachtet werden.

Erläuterungen zum folgenden Gesamtschaubild: Im folgenden Schaubild wird die Prüfungsreihenfolge der a.l.i.c. dargestellt. Dabei beginnt man zuerst mit der Prüfung der Strafbarkeit der **eigentlichen Tathandlung** (s.u. Punkt A).

Sollte eine Schuldunfähigkeit gegeben sein, so ist zu untersuchen, ob auf die Grundsätze der a.l.i.c. ausgewichen werden kann.

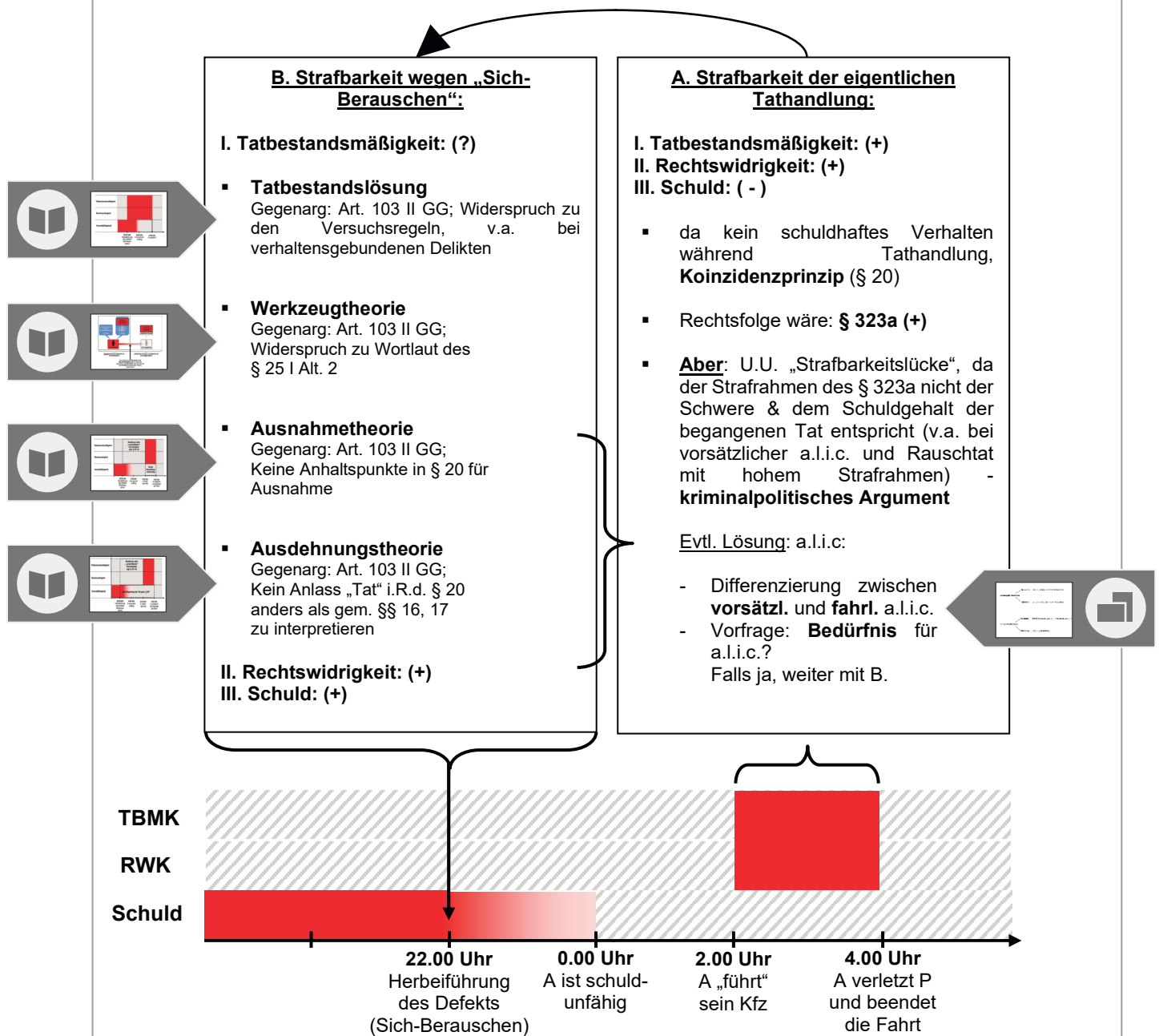
Dabei ist vorab zu prüfen, ob für die a.l.i.c. überhaupt ein Bedürfnis besteht (nach allg. Ansicht nicht i.F.v. verhaltensneutralen Fahrlässigkeitsdelikten) - hier werden die wesentlichen Weichen des Gesamtschaubilds 35 gedanklich „angeheftet“ werden (siehe Verweispfeil rechts).

Sollte man die a.l.i.c. aufgrund eines Strafbedürfnisses (sog. kriminalpolitisches Argument) in Erwägung ziehen, ist die weitere Strafbarkeit auf das „Sich-Berauschen“, also auf das **Vorverhalten** zu beziehen (s.u. Punkt B).

Dort können dann die wesentlichen Theorien inkl. Gegenargumente abgehandelt werden (s.u. die Verweispfeile links zur jeweiligen Theorie und den zugehörigen Schaubildern im Skript AT I ab Rn. 387 inkl. Beispiel).

Wichtiger Aufbauhinweis: Streng genommen können die Ausnahme- und die Ausdehnungstheorie **bereits i.R.d. Schuld** unter **Punkt A.** besprochen werden (siehe Klammer).

Ganz unten ist, entsprechend der Schaubildlogik im Skript AT I, noch einmal die allgemeine zeitliche Abfolge am Beispiel des § 315c (siehe Bsp. im Skript AT I) dargestellt, wobei die strafbarkeitsbegründenden Ebenen im dreistufigen Prüfungsaufbau rot schattiert wurden. Es besteht ein „Schulddefizit“ im Zeitpunkt der eigentlichen Tathandlung.



d. Fazit bzw. Anwendbarkeit der a.l.i.c. in der Fallbearbeitung

aa. Es kann bei jedem (vorsätzlichen oder fahrlässigen) verhaltens**gebundenen Verkehrsdelikt** die a.l.i.c. abgelehnt werden, da die meisten Delikte dieser Art über § 323a aufgefangen werden können und dadurch kaum nennenswerte Strafbarkeitslücken entstehen.

bb. Bei (vorsätzlichen oder fahrlässigen) verhaltens**gebundenen** Delikten **außerhalb der Verkehrsstraftaten** (§§ 240, 224 Abs. 1 Nr. 5, 225, 153, 154.) kann ebenso eine Anwendung der a.l.i.c. abgelehnt werden. Fallweise kann es hier zwar unbillig sein, den Täter nur aus § 323a zu bestrafen, dennoch ist die gesetzgeberische Entscheidung des § 20 zu respektieren.

cc. Bei verhaltens**neutralen fahrlässigen** (Erfolgs-)Delikten (§§ 229, 222, 306d etc.) kann man bzgl. des Fahrlässigkeitsvorwurfs bereits an das Vorverhalten anknüpfen. Die Rechtsfigur der a.l.i.c. ist hier nicht notwendig (s.o.).

dd. Bei verhaltens**neutralen vorsätzlichen** (Erfolgs-)Delikten, insbesondere Tötungsdelikten, ist die geringe Strafdrohung des § 323a oft unbefriedigend (v.a., wenn sich der Täter vorsätzlich in einen Zustand der Schuldunfähigkeit versetzt, um dann anschließend eine Tötung zu begehen). Einziger Lösungsansatz ist hier die Rechtsfigur der a.l.i.c., wobei sich jeder der o.g. dogmatischen Ansätze beträchtlichen Kritikpunkten ausgesetzt sieht.

Hinweis: Der Klausurbearbeiter sollte sich in diesen Fallkonstellationen mit den unterschiedlichen Auffassungen zur a.l.i.c. auseinandersetzen und (spätestens im Zweiten Staatsexamen) mit dem BGH einem der o.g. Begründungsansätze folgen. S.o. z.B. die durch den 4. Senat des BGH favorisierte Tatbestandslösung/Vorverlagerungstheorie, die aufgrund der Verhaltens**neutralität** des Delikts nicht denselben Gegenargumenten ausgesetzt ist, wie im Falle verhaltens**gebundener** Delikte.

Dennoch lehnt ein wachsender Teil der Lehre - auch in diesen Fällen - die Anwendbarkeit der a.l.i.c. aus den o.g. Gründen ab. Allein der Gesetzgeber ist hiernach befugt, eine Strafbarkeit des Täters zu begründen (sog. **Unvereinbarkeitslehre**).

Im Ergebnis dürfte an dieser Stelle in der Klausur vieles vertretbar sein.

Gesamtschaubild 35: Vorschlag zur Behandlung der a.l.i.c. für die Fallbearbeitung



- C. Häufiger **Einwand**, dass **nicht sicher nachgewiesen** werden kann, **welcher technische Fehler konkret** als Ursache in Frage kommt.

Lösung: Einwand ist irrelevant, solange feststeht, dass irgendeine vom Täter gesetzte Ursache für die Erfolgsherbeiführung in Frage kommt. Es kommt nur darauf an, **dass** der Erfolg durch einen Mangel am Produkt verursacht wurde, **welcher** dies konkret war, kann dahinstehen.

Zur sog. **generellen Kausalität** & den vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten siehe Skript AT I.

- D. Häufiger **Einwand**, es sei nicht sicher gewesen, dass die Kunden im Falle eines Rückrufbeschlusses **überhaupt** von der Verwendung des Produkts Abstand genommen hätten.

Lösung: Einwand ist irrelevant, da die **Quasikausalität** eine „**mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit**“ ausreichen lässt. Soweit eine entsprechende kundenseitige Reaktion auf den Rückrufbeschluss (Abstandnahme von der Nutzung des Produkts oder zumindest Werkstatttermin) die naheliegende Folge gewesen wäre, kann von einem sorgfalts**gemäßen** Kundenverhalten ausgegangen werden.

- E. Häufiger **Einwand**, der Rückruf wäre existenzvernichtend und damit unzumutbar gewesen.

Lösung: Einwand ist grds. irrelevant (v.a. bei Gefahr für Leib und Leben anderer) und nach h.M. lediglich auf Schuldebene i.R.d. besonderen Entschuldigungsgrunds der sog. **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens** zu diskutieren.

- F. Hinweis: Bislang ist kaum geklärt, inwiefern Entscheidungsträger strafrechtlich haften, wenn sie **gegen den schadensauslösenden Beschluss** gestimmt haben.

Man kann zwar eine Mittäterschaft mit den Mitgliedern, die **für** den schadensauslösenden Beschluss gestimmt haben, ablehnen. Fraglich ist jedoch, ob der Gegen-Beschluss allein ausreicht oder ob man zudem ein aktives Hinwirken auf den Rückruf im Vorfeld verlangen muss (d.h. es stellt sich die Frage nach dem konkreten **Gegenstand** des Unterlassungsvorwurfs).

In diesem Kontext stellt sich auch die Folgefrage, inwiefern der Entscheidungsträger später für die **Umsetzung** des Beschlusses haftet, gegen den er selbst gestimmt hat.

Dieselben Fragen stellen sich bei **Stimmenthaltungen** des einzelnen Entscheidungsträgers.

Effektiver Lernen: Strafrecht ist das einfachste Rechtsgebiet, wenn du es richtig lernst

- **Multisensorisches Lernen:** Unsere Kombination aus Text, Bild und Animation ist am effektivsten, was in der Lernforschung auch seit langem belegt ist.

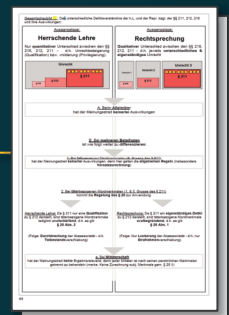
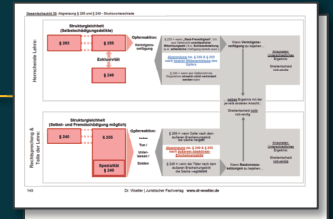
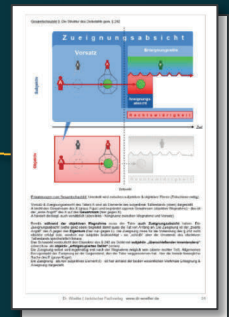
Beispiel: Anhand unseres **Tatbilds des Diebstahls** verstehst du seine innere Struktur und kannst dir seine Wesensmerkmale weit nachhaltiger im Gedächtnis speichern.

- **Strukturverständnis:** Über das Einzelwissen hinaus lernen wir im Kontext, d.h. mit Fokus auf die Ursprünge, Zusammenhänge und auch Gegensätze eines Klausurproblems.

Beispiel: Mit unserem **Gesamtschaubild** zur Abgrenzung zwischen Raub & räuberischer Erpressung kannst du in der Klausur nicht mehr „falsch abbiegen“.

- **Zeitersparnis:** Kein mühevolles & zeitintensives Herausschreiben - unsere Kurs-Handouts sind so konzipiert, dass du dir diesen zeitintensiven Schritt sparen kannst.

Beispiel: Zum umstrittenen Verhältnis der Tötungsdelikte findest du alle Argumente sowie Rechtsfolgen zusammengefasst in unserer **Übersicht** - damit hast du alle relevanten Infos.



Mehr Wissen: Lerne von Anfang an auf Prädikatsniveau

- **Umfassend:** Unsere Skripte gehören sicherlich zu den umfassendsten im Strafrecht und auch unser **aktueller Grundkurs Strafrecht** vermittelt weit mehr als nur Basiswissen.

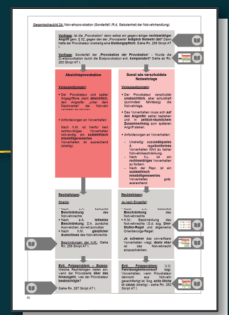
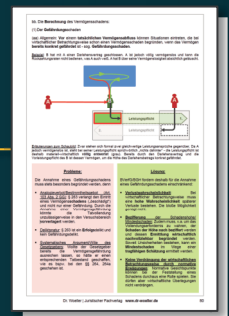
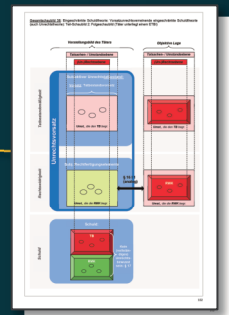
Beispiel: Der **Erlaubnistatbestandsirrtum** kann in sehr vielen Alltagssituationen auftreten. In unserem aktuellen Handout zum Grundkurs Strafrecht 2026 widmen wir ihm 14 Seiten.

- **Hohes Lernniveau:** Auch der Anfänger sollte gleich zum Examens-Produkt greifen und sich nicht zu lange auf Oberflächen-Niveau in „trügerischer Sicherheit“ wiegen.

Beispiel: Der Vermögensschaden des Betrugs ist einer der Klausur-Klassiker, inhaltlich und bildlich widmen wir uns diesem im Skript BT I auf über 25 Seiten.

- **Prüfungsorientiert:** Wir konzentrieren uns auf alle klausurrelevanten Streitpunkte. Im MindBook & Kurs-Handout werden diese nochmal kompakt zusammengefasst.

Beispiel: Bekannt und bewährt ist unser Prüfungs-Fahrplan zur **Notwehrprovokation**, der jede Prüfungskonstellation abdeckt und mit aktueller BGH-Rechtsprechung weiter Relevanz gewinnt.



Fokus auf Strafrecht: Strafrecht ist unsere Leidenschaft

- **Konzentriert:** Dr. Woeller ist ein spezialisiertes Fachrepetitorium und kein „All-In-One-Anbieter“ - Strafrecht ist unsere Leidenschaft & das merkst du von Anfang an.
- **Deine Stärke:** Strafrecht ist das kleinste Rechtsgebiet und Pflichtfach im 1. & 2. Examen und in jeder mündlichen Prüfung. Lerne Strafrecht also nicht auf Lücke, sondern mache es zu „deiner Stärke“.
- **Ein Skript & ein Kurs:** Wir filtern & beobachten Rechtsprechung sowie Lehrbücher, Kommentare & Skripte nach wichtigem und aktuellem Prüfungswissen - Wir nehmen dir diesen Schritt ab & sind für dich da - konzentriere dich auf dein Examen.

